in der kathol. Kirche.

Warnung

vor

Neuerungen und Uebertreibungen

in

der katholischen Kirche

Deutschlands.

Von

Joseph Burkard Leu,

der Hl. R. K. Prälat, consist. bestätigt, infulirter Propst und Professor der Theologie in Luzern.

Diese Schrift wurde
in den römischen Index gesetzt

Luzern.

Kaiser'sche Buchhandlung.

1853.

Μαρτυρῶ γὰρ αὐτοῖς, ὅτι ζῆλον θεοῦ ἔχουσιν,
ἀλλ' οὐ κατ' ἐπίγνωσιν.

Rom. X. 2.

Vorwort.

Mögen die folgenden Zeilen auch wenig wirken, so gingen sie doch aus Liebe zur katholischen Kirche und dem Bewußtsein hervor, daß man durch Schweigen eben sowohl fehlen könne, als durch Reden. Ich hatte im Sinne, noch andere und einige Gegenstände etwas ausführlicher zu besprechen; allein da wandelte mich die Furcht an, nicht das Rechte zu treffen und vielleicht gar noch Oel in's Feuer zu gießen. Ich bin überzeugt, daß die hier ausgesprochenen Gedanken in Deutschland viele Bekannte und Verwandte finden, und doch werden sie sonst von keiner Seite geäußert, was die Vermuthung nahe legt, daß bereits ein Druck auf den Geistern liege, den ich für ein gesundes und kräftiges Gedeihen des katholisch-kirchlichen Lebens nicht heilsam zu erachten vermag. Vielleicht ist meine Anschauungsweise die unrichtige, und mein Blick in die Zukunft ist zu trübe. Gott gebe, daß es so sei! Dennoch bleibt die gute Absicht, die ich mit diesen Zeilen habe, berechtiget, sich der Würdigung der Einsichtsvollern und der Kirche selbst durch öffentliches Kundthun zu unterlegen. Was

ich dem heil. Vater zu versprechen Anlaß hatte, werde ich mit Gottes Hilfe halten, und namentlich dadurch, „die Häretiker nach Kräften verfolgen und bekämpfen", daß ich mich hüte und Andere davor warne, ihnen einen Anlaß zu geben, daß sie geringschätzig von unserer heil. katholischen Kirche denken, und sie mit der bürgerlichen Ordnung für unverträglich halten. Im Uebrigen habe ich in Lob und Tadel der Welt bereits einige Erfahrung gemacht. Weder suche ich das Erste, noch fürchte ich den Letzten, wenn ich mit ruhigem Gewissen zu dem aufblicken darf, der allein die Seinigen kennt und weiß, wie groß der Umfang der katholischen Geistesgemeinschaft ist. Gott erhalte und gebe dem heiligen Vater und dem gesammten Episcopate die erleuchtete Weisheit des Apostels Paulus, die Liebe und Sanftmuth des Johannes und die Geschäftstüchtigkeit des Petrus, so wird Christus aus ihnen nicht umsonst so oft sprechen: »Pax vobis«.

Luzern, den 24. April 1853.

Der Verfasser.

Inhalt.

Neuerungen in der Dogmatik.

Der Schreiber dieser Zeilen hatte gehört, daß ein Prediger in einer gebildeten katholischen Stadt am Feste von Mariä Empfängniß auf öffentlicher Kanzel behauptet habe, die Lehre von der unbefleckten (erbsündlosen) Empfängniß der Mutter Jesu sei vom Concil von Trient entschieden ausgesprochen worden, und derjenige gehöre nicht mehr zur katholischen Kirche, der sie nicht glaube. Durch diese große Excommunication wenig erbaut meinten nachher viele Zuhörer, die katholische Kirchenlehre hätte manchen fruchtbaren Gegenstand enthalten, durch dessen Betrachtung selbst die Gottesmutter mehr geehrt worden wäre. Selbst auch mißmuthig über das neue Anathema dachte ich, mit welchem Wohlgefallen die allerseligste Jungfrau Maria es werde gehört haben. Indessen tröstete ich mich mit der von Dr. Dieringer erhaltenen Belehrung, daß es nicht so viel darauf ankomme, was gesagt werde, als wer es sage, und daß man nur hochangesehenen und hochverdienten Männern Wächter vor die Thüre stelle. Für solche Männer halte ich auch die Professoren in Hildesheim. Sie sind gelehrt, bedächtlich und umsichtig, mißbilligen es, wenn andere Leute grobe Bengel werfen, machen gerade, was krumm ist, und bahnen den Weg. Ich griff daher zum eilften Hefte ihrer „theologischen Monatschrift" 1850, und fand gerade ein Referat von Dr. Mattes über die Schrift. „Dogmatische Marialogie, das ist: Systematische Darstellung sämmtlicher, die allerseligste Jungfrau betreffenden Lehrstücke. Ein Versuch von H. Oswald, Lic. d. Theol. und Prof. am Semin. zu Paderborn." Der Titel machte

mich gefaßt auf große Licenzen von Seite des Herrn Licenziaten; jedoch war ich besonders begierig zu vernehmen, was der Herr Dogmatiker von Hildesheim, Dr. Mattes, dazu sagen werde. Ich habe erwartet, daß eine solche von Häresien strotzende, die ganze Erlösungstheorie angreifende Schrift mit den Worten des Apostels Paulus aufgenommen werde: „Wenn ein Engel vom Himmel käme und auch ein neues Evangelium verkündete, der sei verflucht!“ Allein zum Unglücke muß man gerade anfangs vernehmen, daß der Referent „auf diesem Gebiete nicht genug bekannt sei (Kenntniß habe) und diejenigen Studien nicht gemacht, welche ihn befähigten, eine eingängliche Kritik zu geben.“ Der einzige Trost, den man hieraus entnehmen kann, ist, daß ein katholischer Dogmatiker nicht nothwendig eine solche Kenntniß, die sich Herr Mattes abspricht, haben muß, also auch sich mit dem übrigens ziemlich umständlichen Referate begnügen kann, ohne sich mit dem Werke Herrn Oswald's selbst zu verköstigen, welches „einen großen und neuen Gedanken“ enthalten soll, der in der theologischen Welt, wie Mattes meint, Aufsehen erregen und großen Beifall und Widerspruch finden werde. Dieser neue Gedanke ist kurz der, daß Maria Miterlöserinn sei, und die Verdienste Christi namentlich für das weibliche Geschlecht ergänzen müsse, da dieses in Eva auch eine größere Schuld sich zugezogen habe, als das männliche. Die miterlösende Thätigkeit Marias, deren Leib weder in Folge einer Krankheit gestorben, noch in Verwesung kann übergegangen sein, setzt sich in der Kirche noch in dem Maaße fort, daß sie im Abendmahle, wie Christus, gegenwärtig ist, und wir in der Eucharistie nicht nur den Leib Christi, sondern auch das Lac virginale empfangen, das aber nur den Frauen zu gut kommt. Ihrem Leibe kommt „Multilocation“ zu. Auch bei allen andern Sakramenten gibt es neben der göttlichen noch eine Marianische Gnade. Der Priester ist nicht nur minister Christi, sondern auch mini-

ster Mariae, und daher durch den Coelibat „androgyn.“ Der sogenannte hyperdulische Cult wird gerechtfertigt; denn da Maria mehr als bloßes Geschöpf sei, so müsse sie auch mit höherem als dulischem Cult verehrt werden[1]) rc. Ueber solche und ähnliche Lehren will Herr Mattes nur referiren und den Leser in Stand setzen, die nöthige Kritik selbst zu vollziehen. „Jeder möge es thun in seiner Weise.“ Wir wundern uns nicht darüber, daß irgend jemand durch eine Vergötterung Marias sie entehre, und einen neuen (nicht Marianismus, sondern) Aria=

[1]) Oswald geht offenbar viel weiter, als die Kollyridianer des vierten Jahrhunderts, welche schon der heil. Kirchenvater Epiphanius zu den Ketzern zählt und bestreitet (Haeres. 78 gegen Ende und 79). Er vertheidigt vorher gegen die sogenannten Antidikomarianiten in Arabien die beständige Virginität der Maria, geht dann aber mit der Bemerkung, daß die Extreme sich berühren (Extremitates aequalitates) zu denjenigen über, welche durch Weiber gewisse Kuchen (Kollyrides) der Maria opfern ließen, worin er eine abgöttische Verehrung erkannte. Er sagt, daß einige in rasendem Unsinn (furore quodam ac amentia) so weit gehen, der heil. Jungfrau göttliche Ehre zu erweisen. Er nennt diesen Gebrauch einen durchaus abscheulichen und gottlosen, welcher der Verkündung des heil. Geistes entgegen, ein teuflisches Werk und eine Lehre des unreinen Geistes sei (negotium totum impium ac nefarium, alienum a praedicatione sancti spiritus, ut sit totum diabolicum opus et spiritus immundi doctrina). Beide Sekten fehlen gleich sehr; diejenigen, welche der heil. Jungfrau die Verehrung verweigern, und diejenigen, welche diese übertreiben (Aequale est enim in utrisque sectis detrimentum, cum illi quidem vilipendant sanctam virginem, hi vero rursus ultra decorum glorificent). Wenn Gott nicht wolle, daß die Engel angebetet werden, so gelte dieses noch mehr bei Derjenigen, die von Anna und Joachim auf natürliche Weise abstamme (Si enim angelos adorari non vult, *quanto magis* eam, quae genita est ab Anna, quae ex Joachim donata est Annae, non tamen aliter genita est praeter hominum naturam, sed sicut omnes ex semine viri et utero mulieris. . . . Mariam nemo adoret. Deo debetur hoc mysterium. Neque angeli capiunt talem glorificationem. *Deleantur quae male scripta sunt in corde deceptorum*). Man sieht, daß der heil. Epiphanius es für erlaubt haltet, die Engel höher zu stellen, als Maria, und von dem im Mittelalter von Einigen erfundenen Cultus, der mehr als δουλεια-veneratio wäre, noch nichts weiß. Auf jeden Fall würde er die Lehre, daß sie Miterlöserin sei, das Werk Christi ergänze und von sich aus sakramentale Gnaden spende, unter die male scripta deceptorum rechnen und zur Austilgung derselben rathen.

nismus einführen wolle; aber darüber wundern wir uns, daß man solchem Treiben an einem theologischen Seminar mit der behaglichsten Gemüthsruhe zusieht, und schon viel zu wagen glaubt, wenn man hinter der Schutzmauer vorgeschobener Unwissenheit hervorblicken läßt, daß man dem neuen, bisher unerhörten Christenthum nicht beipflichte. Wohin soll es mit der katholischen Kirche kommen, wenn ihrem Lehrbegriffe nach der einen Seite hin jede Schranke niedergerissen, hingegen jeder Gedanke mit Argusaugen bewacht wird, welcher eine der gebildeten Welt einleuchtende Form annimmt? Hätte irgend ein Protestant gesagt, daß die Katholiken solches lehren, auch Herr Mattes und tausend Andere hätten Bildung genug gehabt, es als freche Verläumdung zu bezeichnen. Allein jetzt tritt ein Professor an einem theologischen Seminar auf, und lehrt alles dieses ganz entschieden, und ein anderer Professor der Dogmatik bekennt, daß er kein Urtheil über die Sache habe. Was Bischöfe thun, das wissen wir nicht; allein aus der Schüchternheit des Herrn Mattes muß man fast schließen, daß Oswald mit jenem Winde segle, der da ganz ungenirt weht, wo er will, und Neuerungen in Masse herbeiblasen darf, wenn sie nur den rechten Paß haben. Dr. Staudenmeier ist der Ansicht, das Bedürfniß der Kirche erheische neue Lehrstühle für philosophische Behandlung der christlichen Lehre. Wenn wir ihn recht verstehen, so geht seine Sehnsucht nicht so fast nach neuen Lehrstühlen, sondern nach einer Behandlungsweise der katholisch-kirchlichen Lehre, welche der spekulativen Bildung unserer Zeit entspricht, und die katholischen Dogmen jeder gebildeten Vernunft einleuchtend macht. Gewiß kann die katholische Kirche nur auf diesem Wege sich die Zeit unterwerfen, d. h. in ihr siegreich bestehen; allein dann muß man einmal wissen, was katholische Lehre ist, und verhüten, daß Gott unter den Heiden gelästert, d. h. Nichtchristen und Nichtkatholiken veranlaßt werden, gering von unserer heiligen Religion zu

denken. Warum hat Möhler's Symbolik so großes Aufsehen gemacht und der katholischen Kirche so große Dienste geleistet? Gewiß hauptsächlich deswegen, weil sie bei der reinen Kirchenlehre blieb, und dadurch in den Stand gesetzt wurde, sie so siegreich zu begründen und zu rechtfertigen. Mit so Vielem, welches Andere dieser reinen Lehre, ohne irgend ein Hinderniß zu finden, anhängen, wäre ihm solches nicht möglich gewesen. Wenn nun Protestanten und schwache Katholiken sagen, er habe idealisirt und die Kirche dargestellt, wie sie sein sollte, nicht, wie sie ist, was kann man ihnen fernerhin antworten, wenn man theologische Seminarlehrer geduldig erträgt, welche neben dem Einen Mittler zwischen Gott und dem Menschen noch einen zweiten aufstellen, der die Erlösung Christi ergänzen muß, mehr als ein Geschöpf ist, und sakramentale Gnaden neben Christus austheilt? Es thut uns und jedem christlichen Gemüthe, das die seligste Gottesmutter so hoch ehrt, als der christliche Monotheismus nur irgend gestattet, sehr wehe, gegen ein Uebermaß dieser Verehrung, die ins Reich der Unwahrheit hinausgeht, sich aussprechen zu müssen. Auf dieses bei jedem wahren Katholiken lebendige Gefühl hin sündigen aber Viele und glauben, daß diese Sünde nie als solche werde und dürfe bezeichnet werden. Gewiß hat auch der große Verehrer der heil. Jungfrau, der heil. Bernard, keinen Brief unlieber geschrieben, als den 174sten an die Kanoniker von Lyon, als sie das Fest der unbefleckten Empfängniß einführten. Natürlich untersucht auch Oswald diesen Punkt, findet aber alle bisher angeführten Beweise für die pia sententia unhaltbar, und construirt dann dieselbe a priori. Wir lassen natürlich jedem diese Meinung und ehren das Gefühl, welches von Maria zu schweigen gebietet, wenn von Sünde die Rede ist. Wir wissen auch, daß es verboten wurde, öffentlich diese Meinung zu bestreiten, außer es wäre hiefür ein päpstliches Indult gegeben. Allein wenn man andererseits nichts Dringenderes in gegen-

wärtiger Zeit glaubt zu thun zu haben, als auch hier die katholische Dogmatik zu erweitern und Neuerungen zu machen, so dürfte es nicht überflüssig sein, jenen Brief des heiligen Mannes näher in Erinnerung zu bringen, um so mehr, da gewöhnlich behauptet wird, er habe nur gegen die unbefugte und eigenmächtige Einführung des Festes, nicht aber gegen die ihm zu Grunde liegende Meinung sich ausgesprochen.

Bernhard rühmt zunächst das hohe Ansehen und die weise Besonnenheit der Kirche zu Lyon, und wundert sich dann um so mehr, daß Einige daselbst ihren hohen Glanz verdunkeln durch die Einführung eines neuen Festes, welches dem kirchlichen Ritus unbekannt, der Vernunft zuwider und von der Tradition nicht empfohlen sei [1]). Er gibt zu, daß Maria hoch zu ehren sei, und schildert auch, wodurch es geschehe und worauf sich die Ehre beziehe, aber diese Ehre müsse mit Einsicht verbunden und keine falsche sein [2]). Wohl sei Maria, wie Johannes der Täufer, schon im Mutterleibe geheiligt worden, und deswegen feire man mit Recht ihren Geburtstag. Wenn aber deswegen auch der Tag der Empfängniß gefeiert werden soll, weil sie die Bedingung der Geburt sei, so müßte man mit der festlichen Ehrenerweisung auch auf die Eltern und Voreltern ꝛc. der Maria zurückgehen. „Woher also die Heiligkeit der Empfängniß? Sagt man etwa aus zuvorkommender Heiligung, so daß sie schon als heilig empfangen und deswegen auch die Empfängniß heilig wäre? Allein sie konnte nicht heilig sein, bevor sie war, und sie war nicht, bevor sie empfangen wurde. Oder hat etwa die Heiligkeit den ehelichen Akt begleitet, so daß sie zugleich empfangen und geheiligt wurde? Auch das gibt

---

[1]) Unde miramur satis, quod visum fuerit hoc tempore quibusdam vestrum voluisse mutare colorem optimum, novam inducendo celebritatem, quam ritus ecclesiae nescit, non probat ratio, non comendat antiqua traditio.

[2]) At valde honoranda est (inquis) mater domini. Bene admones sed honor reginae judicium diligit. Virgo regia falso non eget honore.

die Vernunft nicht zu, außer es wollte etwa Einer behaupten, sie sei vom heil. Geiste und nicht von einem Manne empfangen worden. Aber das ist bisher noch nie gehört worden. Und wenn es erlaubt ist, nach der Lehre der Kirche (und sie lehrt das Wahre) mich auszusprechen [1]), so sage ich, die Glorreiche habe vom heil. Geiste empfangen, sei aber nicht von ihm empfangen worden; sie habe als Jungfrau geboren, sei aber nicht von einer Jungfrau geboren worden, wo bliebe sonst der Vorzug der Mutter des Herrn, allein Jungfrau und Mutter zu sein, wenn Du das Gleiche auch ihrer Mutter zuschreibst? Das heißt nicht die Jungfrau ehren, sondern ihre Ehre schmälern.... Obwohl einigen und zwar wenigen Menschenkindern verliehen wurde, mit der Heiligkeit geboren zu werden, so doch nicht empfangen zu werden, damit demjenigen allein der Vorzug einer heiligen Empfängniß bleibe, welcher Alle heiligen und allein ohne Sünde ankommend die Reinigung von Sünden bewirken sollte. Allein also der Herr Jesus ist vom heil. Geiste empfangen, als auch allein heilig vor der Empfängniß [2]). Diesen ausgenommen bezieht sich auf alle von Adam Abstammenden, was Einer demüthig und wahr von sich selbst sagt: In iniquitatibus conceptus sum et in peccatis concepit me mater mea.... Gerne verzichtet die Glorreiche [3]) auf solche Ehre, durch welche

---

[1]) Et si licet loqui quod ecclesia sentit (et verum ipsa sentit) dico gloriosam de spiritu sancto concepisse, non autem et conceptam fuisse; dico peperisse virginem, non tamen et partam a virgine. Alioquin ubi erit praerogativa matris domini, quae singulariter creditur exultare et munere prolis et integritate carnis, si tantundem dederis et matri ipsius? Non est hoc virginem honorare, sed honori detrahere.

[2]) Solus itaque dominus Jesus de Spiritu s. conceptus, quia solus et ante conceptum sanctus. Auch Ambrosius Expos. evang. s. Luc. L. II, c. 56 sagt: Solus per omnia ex natis de femina sanctus dominus Jesus, qui terrenae contagia cerruptelae immaculati partus novitate non senserit.

[3]) Libenter gloriosa hoc honore carebit, quo vel peccatum honorari vel falsa induci videtur sanctitas. Alioquin nulla ei ratione placebit contra ecclesiae ritum praesumpta novitas, mater temeritatis, soror superstitionis, filia levitatis.

entweder die Sünde geehrt oder eine falsche Heiligkeit eingeführt zu werden scheint. Außerdem gefällt ihr auf keine Weise die gegen den Ritus der Kirche anmaßlich eingeführte Neuerung, die Mutter der Frechheit, Schwester des Aberglaubens und Tochter des Leichtsinns.“ Schließlich bemerkt Bernhard, er habe bei Einzelnen schon lange den Irrthum wahrgenommen (errorem compereram), allein aus Schonung gegen die Devotion und Liebe schlichter Gemüther geschwiegen; da nun aber Gebildete an einer so berühmten Kirche im Aberglauben gefunden werden, so wäre es strafbar, länger zu schweigen. Uebrigens unterwirft er hierin, wie in andern Dingen, seine Ansichten der Autorität der römischen Kirche.

Gegen diese Lehre erklärte sich auch der berühmte heil. Thomas von Aquin und mit ihm der ganze Dominikanerorden; während Duns Scotus und mit ihm alle Franziskaner, denen auch die Sorbonne und andere Universitäten beistimmten, sie vertheidigten. Man scheute sich nicht, in öffentlichen Predigten vor dem Volke diesen Gegenstand auf unerbauliche Weise zu verhandeln und die Gegner zu verdächtigen.

Das Fest wurde aber immer allgemeiner, wie jetzt noch, fortdauernd gefeiert unter dem Namen Conceptio virginis oder auch conceptio virginis immaculatae (nicht conceptio virginis *immaculata*). Das Concil von Basel erklärte in seiner 36. Sitzung, wo es bereits schismatisch und ohne kirchliche Autorität war, die Lehre von der unbefleckten Empfängniß als eine dem katholischen Glauben, der gesunden Vernunft und der heil. Schrift gemäße, die von allen Katholiken müsse angenommen und festgehalten werden. Sixtus IV. [1]) verbot 1483 die eine oder die andere Meinung als Todsünde oder als Ketzerei zu erklären. Die Sache kam endlich auf dem Concil zu Trient zur Sprache, wo

---

[1]) Siehe die Bulle in Smet's Concil von Trient S. 251.

unter Andern der Jesuiten-General Lainez in einer feurigen Rede darauf drang, die Lehre als dogmatisch zu erklären. Das Concil hat also diese Frage in Berathung gezogen und war veranlaßt, darüber sich auszusprechen. Nach Pallavicini Lib. VII, c. 7 schlug indessen der jener Lehre günstige Pacecus nur vor, bei der Lehre von der Allgemeinheit der Erbsünde die Worte beizusetzen: De beata Virgine sancta Synodus nihil definire intendit, quamvis pie credatur, ipsam absque peccato originali conceptam fuisse. Allein auch diese Fassung erhielt die Zustimmung nicht, indem bemerkt wurde, wenn man die eine Meinung als pia bezeichne, so erkläre man damit die andere als impia, was so viel wäre, als stillschweigend einen Entscheid geben. So wurde eine Form gewählt, welche keiner Meinung entgegen war [1]), indem die Verordnung des Papstes Sixtus IV. erneuert und bekräftigt wurde.

Trotz dieser klar vorliegenden Thatsache behaupten nun doch Viele, das Concil habe die Sache gerade dadurch entschieden, daß es erklärte, es wolle die heil. Jungfrau nicht in dem Dekrete über die Erbsünde inbegriffen haben. Sie führen dann von der Bulle Sixtus IV. nur den ersten Theil an, der den Dominikanern verbietet, die genannte Meinung zu verketzern und als Sünde zu erklären; verschweigen aber, daß der zweite Theil das ganz Gleiche auch gegen die andere Partei sagt [2]). Etwas gewundert hat es uns, daß auch Wessenberg [3]) das Gleiche thut, und die Sache so darstellt, als ob Sixtus IV. im Grunde das Gleiche beabsichtige,

---

[1]) Idcirco suasum fuit, ut ea verba excogitarentur, *quae neutri opinionum officerent*, sed utraque in eo statu persisteret, quem tunc in ecclesia obtinebat.

[2]) *Item* motu, scientia et auctoritate similibus simili paenae ac censurae subjicientes eos, qui ausi fuerint asserere, contrariam opinionem tenentes, videlicet gloriosam virginem Mariam cum originali peccato fuisse conceptam, haeresis crimen vel peccatum incurrere mortale, cum nondum sit a romana ecclesia et apostolica sede decisum.

[3]) Kirchenv. III. S. 232.

was das angeführte Dekret von Basel und als ob man zu Trient aus andern Gründen sich lieber auf einen Papst, als auf das Concil von Basel, dessen Erwähnung man ausgewichen, berufen habe; da doch Sixtus und das genannte Concil bei weitem nicht das Gleiche sagen. Eben so unrichtig ist es, wenn Wessenberg sagt, Clemens XI. habe verordnet, „daß man das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä feierlich begehen soll," indem die Worte nur lauten: Ut festum conceptionis beatae Mariae virginis immaculatae de praecepto ubique in posterum observetur, wo das Wort immaculatae offenbar auf virginis, nicht aber auf conceptionis geht. So blieb die Sache unentschieden, wie sie das Concil von Trient gelassen hat, und alle späteren Disziplinarvorschriften der Päpste in Beziehung auf diesen Punkt hatten nur die Absicht, Aergernisse zu verhüten, welche namentlich dann entstehen könnten, wenn auf öffentlicher Kanzel behauptet würde, Maria sei in Sünden, wenn auch nur in der Erbsünde, gewesen. In der That scheint weder ein theoretisches, noch praktisches Interesse eine solche Behauptung zu fordern. Denn wenn im Begriffe einer jeden Sünde, der wirklichen sowohl als der Erbsünde, eine Abirrung vom Zwecke, von der ewigen Bestimmung, liegt, so haltet es nicht nur für eine christgläubige, sondern selbst für eine rationalistische Vernunft (wenn man so sagen darf), nicht schwer anzunehmen, daß Maria in keinem Momente ihres Daseins in einem Zustande sich befunden habe, der ihrer ewigen Bestimmung nicht entsprach. Zudem ist es keineswegs ausgemacht, ob der Mensch in das durch die Erbsünde bezeichnete Mißverhältniß zu Gott durch die Geburt oder durch die Zeugung eintrete. Jedenfalls wird allgemein zugegeben, daß der Wiedergeburt die Geburt, dem moralischen renasci das physische nasci vorausgehen müsse, und die Schrift sagt nicht: was vom Fleische gezeugt, sondern was vom Fleische geboren ist, ist Fleisch, und damit ohne eine neue Geburt nicht fähig, in's Reich

Gottes einzugehen. Das Concil von Trient spricht eher für als gegen diese Annahme, wenn es sagt, daß die Erbsünde sich propagatione fortpflanze; denn zur propagatio der Menschen wird wohl auch ihre Geburt gehören. Bei dieser Annahme würde die Meinungsverschiedenheit zwischen einem heil. Bernhard und Duns Scotus ꝛc. wegfallen. Auch werden für die Ausnahme, welche bei Christus stattfinden muß, wenigstens Diejenigen keine Schwierigkeit finden, welche für eine solche in Beziehung auf Maria selbst bei der Zeugung keine finden. Wir geben also gerne zu, daß Maria nie in einem Sündenzustande und daher auch nicht mit der Erbsünde behaftet gewesen sei, d. h. daß der Fürst der Welt nie Gewalt über Diejenige gehabt habe, welche schon vor dem Erscheinen des Erlösers „voll der Gnade“ und mit der schon damals der Herr war. Aber ganz etwas Anderes ist es, dieses für wahrscheinlich, ja für wahr zu halten und es als Dogma zu erklären. Es hatte aber in neuerer Zeit den Anschein, als wolle es sich um letzteres handeln. Papst Pius IX. fand sich nämlich veranlaßt, von Gaeta aus an sämmtliche Bischöfe die Anfrage zu stellen, ob dieser Lehrpunkt nicht als dogmatisch erklärt werden könne. Es wurden die klösterlichen Korporationen aufgefordert, Gebete zu verrichten, damit die Kirche bei diesem wichtigen Schritte mit göttlicher Erleuchtung handle. Wir sind überzeugt, daß in Folge der Erhörung dieses Gebetes die Kirche in diesem Punkte bei Dem bleiben wird, was schon das Concil von Trient ausgesprochen hat, und nicht eintreffen wird, was Liebermann, dessen Dogmatik in Rom selbst als Lehrbuch gebraucht wurde, für unmöglich hält, wenn er schreibt: Ultro fatemur, tantam non adesse apostolicae traditionis auctoritatem, ut decreto divinitus certo stabiliri possit immaculata Virginis conceptio; imo et hoc addimus, rem ejus generis non esse, ut definiri debeat; et eas, qui solemne Ecclesiae judicium exposcunt, pietatem quidem in sanctissimam matrem ostendere, at exiguam rerum

theologicarum peritiam. *Ecclesia enim fidei articulos non cudit*, sed infallibili auctoritate, quae in verbo dei aut scripto aut tradito continentur, declarat. Revelationi semel factae nec addi quidquam nec detrahi potest.

In der That hat bisher die Kirche noch nie Glaubensartikel „geprägt" und nie ohne Noth Lehrentscheidungen gegeben. Nur wenn Jemand auf Irrwegen wandelte und auch Andere darauf führen wollte, zeigte die Kirche durch dogmatische Bestimmungen den rechten Weg. Dabei wurde aber stets die beständige Ueberlieferung als unerläßliche Bedingung betrachtet. Hätte die Kirche eine solche gekannt, so würde sie die Frage, welche schon so viele Streitigkeiten veranlaßt hatte, zu Trient entschieden haben. Klee [1]) sagt unter Anführung zahlreicher Belegstellen in dieser Beziehung: „Die Väter lehren, Christus allein sei ohne Sünde geboren, weil er allein von einer Jungfrau geboren; lehren keine unbefleckte Empfängniß der heil. Jungfrau, sondern nur eine nachfolgende Heiligung. Für die unbefleckte Empfängniß erklärten sich erst die späteren Theologen." Wenn Gerson die unbefleckte Empfängniß entschieden vertheidigt, so ist er doch weit entfernt, eine beständige Tradition dafür geltend zu machen, sondern rechnet sie zu Wahrheiten, *quae noviter sunt revelatae* vel declaratae tam per miracula, quae leguntur quam per majorem partem ecclesiae, quae hoc modo tenet, wo das Wort „revelatae" im weiteren Sinne genommen werden muß, da Gerson wohl nicht nach Art der Montanisten eine objektive Vervollkommnungsfähigkeit der christlichen Offenbarung behaupten will.

Kurz, sei etwas auch noch so wahr, so kann es doch nie katholisches Dogma werden, wenn „erst die späteren Theologen sich dafür erklärten," und wer der Kirche rathen würde, „*fidei articulos cudere*", der würde auf nichts mehr, als auf den Umsturz der kirchlichen Autorität hinarbeiten.

---

[1]) Dogmat. II. S. 349 und Dogmengesch. I. S. 315 ff.

Es ist auffallend genug, daß so etwas in Erinnerung zu bringen nur nöthig scheinen kann; allein es gibt nun einmal theologische Richtungen und Korporationen, welche ihre Lieblingsansichten fast so hoch schätzen, als die Lehren der Kirche, und wohl auch an Ansehen zu gewinnen hoffen, wenn sie jene zu Kirchenlehren zu machen im Stande wären. Würde aber damit der Kirche geholfen sein? Würde sie eher die Völker zu umfassen vermögen, wenn sie ihre Arme immer enger einschnüren, ihren universal-katholischen Geist in partikulare Formen von Faktionen einengen würde?[1])

Wir kehren zu Oswald's Marialogie zurück. Daß darin auch die Virginität der Maria ein Hauptgegenstand der Besprechung sei, fällt nicht auf, wohl aber die Art und Weise, wie es geschieht. Zwar kommen hier keine Neuerungen vor, wohl aber Erneuerungen dessen, was ohne Schaden der Religion wohl einmal auf sich beruhen dürfte. Die Virginität, die vor Gott einen Werth hat, wird doch wahrscheinlich eine Eigenschaft des Geistes sein; und wenn die körperliche ohne Schuld verletzt würde, so bliebe doch die erste nach allen Moralisten unversehrt. Wozu nun aber die langen Erörterungen, ob jenes bei Maria geschehen sei oder nicht, wo man genöthigt wird, sich der lateinischen todten Sprache zu bedienen, vielleicht deswegen, weil ein Todter nicht schamroth werden kann. Auf keiner medizinischen Anatomie stellt man solche Untersuchungen ungenirter an, als hier der Theolog zu Ehren der allerkeuschesten Jungfrau thut. Wird sie wohl an solcher Ehrerweisung ein Wohlgefallen haben, und würde nicht schon der Gedanke, daß dieses der Fall sei, das Gefühl der Ehrfurcht vor Maria eher mindern, als vermehren?

Wir sind der Ansicht, daß alle diese anatomischen und physiologischen Kenntnisse für den Theologen ganz entbehrlich

[1]) Seit dem Niederschreiben dieser Worte verlautet es von der geheimen dogmatischen Thätigkeit des Episkopats, daß der gewichtigere Theil der Bischöfe die Definition dieser Lehre abgelehnt hat.

seien, selbst auf die Gefahr hin, daß er deswegen einige alt-testamentliche Stellen weniger genau verstehen würde. Der Schreiber dieser Zeilen war wenigstens nicht so glücklich, während seiner Studienzeit hierüber irgend einmal Unterricht zu erhalten, und mußte daher in medizinischen Büchern nachsehen, um dasjenige zu verstehen, was die Theologen über das sigillum virginitatis (hymen), die vulva reserata et non reserata, den sanguis menstruus etc. so vielfach mitzutheilen wissen, und zwar dann, wenn sie nicht nur von einem jüdischen Scheidebriefe, sondern von Maria, der allerheiligsten Jungfrau, sprechen. Mit Recht deutet Mattes durch das Bekenntniß seiner „Unwissenheit in dieser delikaten Materie“ wenigstens die Erlaubtheit einer solchen Unwissenheit an, und daß auch bei Maria das „puerperium“ nicht die Hauptsache sei, gibt er durch die Aeußerung einer neuen Ansicht zu verstehen, welche wenigstens so gut ausgedacht ist, als viel Anderes, welches hierüber gesagt wird. „Sollte nicht“, sagt Mattes, „Maria des sigilli virginitatis von Haus aus entbehrt haben? Dasselbe ist ja nichts Anderes, als ein Claustrum uteri, und vielleicht ist nicht absurd, zu denken, dieses claustrum sei auf die Sünde zurückzuführen und als ein (von Gott gesetztes) Zeichen anzusehen, daß eigentlich nicht geboren werden, daß ein Menschengeschlecht nicht existiren sollte, wie es ja in Wahrheit ohne Christus nicht existiren würde. Darnach hätte sich das fragliche sigillum erst bei den Töchtern Evas, bei dieser selbst aber (vor der Sünde) nicht gefunden; dann aber nothwendig auch bei Maria nicht. Denn sie war ja bestimmt, nicht einen Beitrag zur Fortpflanzung des sündigen Geschlechts zu geben, sondern im Gegentheil den Ueberwinder des Todes, den Urheber des Lebens, den Vater eines neuen, mit Gott vereinigten Geschlechts zu gebären. Ihr Uterus durfte nicht verschlossen sein!“ Dieser Gedanke, von welchem zum Glücke eine Christologie auch Umgang nehmen darf, könnte doch der Marialogie

Oswald's sehr gefährlich werden, und bei einer zweiten Umarbeitung ihm viel zu schaffen geben. War etwa eine solche schalkhafte Absicht dabei?

Es wird wohl kaum nöthig sein, zu bemerken, daß wir durch das Gesagte nicht gegen, sondern für die wahre Verehrung der seligsten Jungfrau reden wollten. Wir anerkennen vollständig alle in solcher Verehrung liegenden, höchst wichtigen praktischen Momente, welche z. B. Hirscher (Erört. II. Thl. S. 164 ff.) herausgehoben hat, und erlauben uns, auch darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch Christus für alle Menschen Muster und Vorbild ist, doch das weibliche Geschlecht an Maria ein ihm näher liegendes Ideal der Vollkommenheit in Beziehung auf die spezifisch weiblichen Tugenden hat. Sie ist auch für alle Menschen das eigentliche Vorbild der Keuschheit. Wenn der Teufel selbst Christum nicht von Seite der Keuschheit zu versuchen wagte, so hindert uns auch ein wahres Gefühl, für die Tugend der Keuschheit auf Christum als Muster hinzuweisen; wohl aber ist dieses bei der allzeit reinen Jungfrau natürlich. Auch wird jedes fromme Gefühl gerne dem Concil von Trient beistimmen, nach welchem die Kirche dafür hält, daß Maria in Folge besonderer Begnadigung ihr ganzes Leben nie gesündigt habe. Nur sorge man dafür, daß man fortwährend die Behauptung Verläumdung nennen darf, daß man in der kathol. Kirche mit den Heiligen Abgötterei treibe; man hüte sich vor dogmatischen Neuerungen und beachte das Wort: *Nihil innovetur, nisi quod traditum est.*

Streit über den Trauergottesdienst in Baden.

Während ein Professor an einem katholischen Priesterseminar ganz ungenirt und ungestört durch ein neues Evangelium das alte untergräbt, und die katholischen Dogmen von der objektiven und subjektiven Erlösung umstößt, ohne daß sich ein Bischof regt, und ohne daß er von gelehrten Theologen einen „Offenen Brief" erhaltet, nimmt eine andere, wie es wohl sein muß, weit wichtigere Frage die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch, nämlich: Ob ein katholischer Priester für den verstorbenen, nichtkatholischen Landesfürsten einen mit dem Meßopfer verbundenen Trauergottesdienst halten dürfe oder nicht?

Bei dem Ausbruche dieses bekannten Streites mußten sich einem entfernt wohnenden, mit den badischen Verhältnissen nicht näher vertrauten Freunde der katholischen Kirche sogleich die Fragen aufdrängen:

Wenn ein solcher Gottesdienst nach katholischer Lehre absolut unzulässig ist, wie steht es dann mit der Orthodoxie und Kirchlichkeit früherer Bischöfe in Baden und Bayern, welche einen solchen ohne Widerrede geduldet und sogar selbst angeordnet haben? Trägt man kein Bedenken, frühere Hirten der gleichen Heerde als unwissend oder untreu vor das katholische Volk hinzustellen? Wenn es sich aber blos um eine etwa wünschbare Abänderung einer disziplinären Uebung handelte, hat dann der Hochw. Erzbischof sich nicht mit der Regierung zu verständigen gesucht? Gewiß haben Protestanten, welche die Lehre vom Meßopfer und Reinigungsorte als Aberglaube verwerfen, weder ein Interesse noch ein Recht, zu fordern, daß Katholiken wegen ihrer oder für sie eine Messe lesen, und aus allen Umständen zu schließen, wäre es nicht schwer gewesen, das badische Ministerium hievon zu überzeugen. Warum zog man dem Versuche einer solchen Verständigung vor, die

badische Geistlichkeit in die peinliche Alternative zu setzen, entweder der weltlichen oder der geistlichen Obrigkeit ungehorsam sein zu müssen? Hat man hiemit ein vorläufiges Muster aufstellen wollen, mit welcher kirchlichen Regierungsweisheit man von der völligen Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die gerade in Unterhandlung lag, Gebrauch machen wolle? Wenn unter solchen Umständen einige Geistliche nicht wußten, was zu thun sei, und nicht — wie wir allerdings gethan hätten — ohne weiteres dem Bischof gehorchten, war dann ihr Fehler so ganz unentschuldbar, daß man sie acht Tage lang, damit es ja den Gemeinden recht auffalle, ihrer Pastoration entziehen und in die Strafpönitenz schicken mußte? Hat man dabei für das zur segensreichen Pastoration ihnen so nothwendige Ansehen vor dem Volke hinlänglich gesorgt, mit solcher Aufrechthaltung der hierarchischen Machtvollkommenheit auch die christlichen Gemeinden erbaut, und ihr liebevolles Vertrauen auf ihren Seelsorger befördert? Ist dieses von Niemanden gehinderte Verfahren des Hochw. Hrn. Erzbischofs ein Beweis, daß er gebundene Hände habe und die Kirchengewalt in schmachvollen Fesseln liege?

Solche und ähnliche Zweifel und Fragen drangen sich in der Ferne unwillkürlich auf, und man war daher um so mehr auf die Belehrung gespannt, welche öffentliche Stimmen über den Fall bringen würden. Es haben sich aber, so viel wir wissen, nur zwei vernehmen lassen, die der Beachtung werth sind, nämlich: die von Ullmann in den „Studien und Kritiken, 1. Heft. 1853“, und die von Döllinger: „Pflicht und Recht der Kirche gegen Verstorbene eines fremden Bekenntnisses. Freiburg, bei Herder. 1852.“

Wie Alles, was der achtbare protestantische Theolog Ullmann schreibt, auch für Katholiken sehr lesenswerth ist, so ist es vorliegende Abhandlung um so mehr, da er sich ganz auf katholischen Standpunkt stellt, und von unserer

Kirche fast mehr Bestimmtes weiß, als von der protestantischen. Nach einer ruhigen, sehr klaren, historischen Darlegung des einzelnen Falles kommt Ullmann zu der allgemeinen Frage: Ob nach der Lehre der katholischen Kirche ein Todtenamt für hingeschiedene Protestanten überhaupt zulässig sei oder nicht. Er beweist aus den Schriften der bewährtesten katholischen Theologen (Möhler, Liebermann, Bellarmin, denen wir auch Döllinger beifügen können), daß der Katholik für alle lebenden Menschen, wie beten, so auch das Opfer Christi, der für alle Menschen gestorben ist, in der Eucharistie erneuern darf, weil bei allen noch eine Bekehrung zu Christus möglich ist. Bei Dahingeschiedenen aber seien die Katholiken nicht einig. Es komme hiebei auf die Frage an, ob auch ein im protestantischen Bekenntnisse Hingeschiedener unter die „in Christo Verstorbenen Gläubigen" dürfe gerechnet werden oder nicht. Ueber diese Frage gebe es unter den katholischen Theologen eine mildere und strengere Meinung. Erst in der strengeren Meinung findet er den eigentlichen triftigen Erklärungsgrund für das Benehmen des Hochw. Hrn. Erzbischofs. Es ist allerdings gewiß, wie eine aus Bellarmin angeführte Stelle ausdrücklich sagt, daß die Fürbitten für Verstorbene weder den Seligen im Himmel, noch den Verdammten, sondern nur Denen, die sich im Reinigungsorte befinden, nützen können; denn die ersten bedürfen ihrer nicht, und die zweiten können durch sie keine Hülfe empfangen. Darnach reduzirt sich also die Frage dahin, ob der Katholik die Möglichkeit annehmen dürfe, daß auch ein Protestant sich nur im Reinigungsorte befinde. Ullmann will nun wissen, daß man von Rom aus den Grundsatz von der alleinseligmachenden Kirche in dem Sinne geltend mache, daß obige Möglichkeit ausgeschlossen wird. Er beruft sich hiefür auf Schreiben des Papstes Gregor's XVI. an die bayerischen Bischöfe, und besonders an den Bischof von Augsburg. Nach der Stelle, die Ullmann anführt, hat der Papst

allerdings gefunden, daß der Bischof von Augsburg in einem dem badischen ähnlichen Falle zu viel und zwar solches gethan habe, welches den confessionellen Indifferentismus begünstigen könnte. Indessen gibt doch der Papst die Möglichkeit zu, daß die betreffende Prinzessin in ihren letzten Augenblicken durch die verborgene Güte des barmherzigen Gottes zur Buße erleuchtet worden sein könnte, das freilich nicht in das Bereich des kirchlichen Urtheils gehöre, und nicht genüge, um einen Menschen, der in offenkundiger Häresie gelebt, im Tode durch die katholischen Gebräuche zu ehren. Ullmann findet aber in diesem Zugeständnisse nur eine Ironie und behauptet, der schroffe Grundsatz, daß alle Protestanten verdammt werden, sei zwar nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz, aber doch durch eine authentische Erklärung des kirchlichen Oberhauptes geltend gemacht. Unter dieser Voraussetzung läßt sich sein Schlußsatz allerdings wohl begreifen: „Macht man jenen Grund praktisch zur Regel des Handelns, so soll man sich dazu auch eben so deutlich bekennen, wie es Gregor XVI. in seinem Breve gethan hat; trägt man aber Scheu vor diesem Bekenntniß, so soll man sich wohl überlegen, ob es mit dem Grunde selbst die rechte Bewandtniß habe, und ob das daraus abgeleitete Handeln das richtige sei."

Hätte es mit jener „Ironie" seine Richtigkeit, so wäre eine derartige, hier angerathene Ueberlegung hier sehr am Platze, und das apologetische Resultat, das Ullmann durch seine interessante Abhandlung glaubt gewonnen zu haben, könnte uns nicht wenig beunruhigen.

Wir gehen daher mit dem Bedürfniß nach Beruhigung zu dem viel wiegenden katholischen Theologen Döllinger über, der ohne Zweifel Alles gehörig „überlegt" hat. Mit Freuden lesen wir gleich anfangs die Worte eines großen Kirchenlehrers: „Vertilget die Irrthümer, aber liebet die Menschen," und die hinzugefügte Ermahnung, diese Liebe müsse eine thätige und jedenfalls eine solche sein, die „in

heißen, aus dem innersten Herzen quellenden Gebeten für das zeitliche und ewige Wohl der Verirrten sich ergießt.“ Bei diesen Worten kommt mir ein protestantischer verstorbener (wenn es zu sagen erlaubt ist) Freund in Sinn, und ich kann mich nicht enthalten, ein heißes, aus dem innersten Herzen stammendes Gebet zu Gott aufzusenden, er möge ihm gnädig sein, seinen Geist noch vollends von Irrthümern und Sünden reinigen, und uns einstens in der ewigen Seligkeit zusammenführen. Mit der vom großen Kirchenlehrer anbefohlenen „Liebe“, die über das Grab hinausreicht, habe ich sogar mir vorgenommen, morgen in der heil. Messe seiner zu gedenken und die Bitte zu erneuern, daß das Opfer des Erlösers auch ihm zum ewigen Leben gereichen möge. Ach! sollte es Sünde sein, wenn ich dieses thue? Sollte es Aergerniß geben, wenn meine katholischen Mitbrüder wissen, daß ich es thue? Höre ich damit auf, ein der kathol. Kirche treu ergebenes Mitglied zu sein, wenn ich zu Gott bete, er möge um des Opfers Christi willen meinem Freunde seinen Irrthum nicht zur Verdammung gereichen lassen? Fast sollte man dieses glauben, wenn man bei Döllinger S. 11 liest: „Wer in der Gemeinschaft der katholischen Kirche gelebt hat und in ihrem Schooße gestorben ist, oder doch wenigstens vor seinem Tode durch einen kundgegebenen Willensentschluß von seiner Seite den Akt der Vereinigung mit der Kirche vollzogen hat, der und nur der hat Anspruch darauf, daß das Gebet und das Opfer der Kirche für ihn verrichtet werde.“ Abgesehen davon, daß es sich nicht um einen „Anspruch“ Verstorbener, sondern um eine Erlaubniß für Lebende handelt, so ist das angeführte Urtheil ein Räsonnement; wo sind die kirchlichen Vorschriften?

Merkwürdiger Weise vernehmen wir von Döllinger kein Wort aus den oben von Ullmann zitirten päpstlichen Breven. Etwa deswegen, weil sie nur an bayerische Bischöfe, nicht aber an die oberrheinische Kirchenprovinz oder an die

ganze katholische Kirche gerichtet sind? weil also, nach einem bekannten Ausdruck einiger Theologen, der Papst hier nicht ex cathedra gesprochen hat? Wir vermuthen deswegen, weil es sich ihm um ein Prinzip handelt, welches die Kirche „zu allen Zeiten und in ununterbrochener Ueberlieferung gelehrt und befolgt hat.“ S. 11. Uns würden auch neue, zweckmäßige, kirchliche Vorschriften über eine kirchliche veränderliche Praxis genügen, um ihnen zu gehorchen. Nur dürften dann die Theologen ꝛc. mit Bescheidenheit über die Zweckmäßigkeit urtheilen. Wenn aber eine Anordnung Christi und eine 18hundertjährige Ueberlieferung kann nachgewiesen werden, so hört dann freilich nicht nur die „regellose Willkür der Bischöfe und Priester“, sondern auch die Weisheit kirchlicher Gesetzgebung auf. Nur muß man sich bei der Nachweisung solcher beständigen Ueberlieferung vor „regelloser Willkür“ hüten. Es wird gewiß Niemand behaupten, daß alle kirchlichen Vorschriften, welche im Mittelalter gegen Häretiker zu geben die Kirche für nothwendig erachtete, und die in das kanonische jus commune übergegangen sind, auch jetzt noch in Kraft stehen, und namentlich in das jus particulare des katholischen Deutschlands übergegangen seien. Nur was zum jus universale gehört, ist dogmatische, durch alle Jahrhunderte überlieferte Lehre der Kirche, weil ein Bestandtheil der Offenbarung. Wirklich geht Döllinger über das Mittelalter hinauf und liefert für das „Gesetz der Kirche seit den frühesten Zeiten“ zwei Beweise. Er führt eine Stelle von Papst Leo dem Großen im Jahre 443 an, die also lautet: „Mit denen, mit welchen wir im Leben nicht in der Gemeinschaft gestanden, können wir auch, wenn sie gestorben, keine Gemeinschaft pflegen; ihre Sache ist daher dem Gerichte Gottes anheimzustellen.“

Dieser Ausspruch sei in das allgemeine kirchliche Gesetzbuch übergegangen (von welchem aber unendlich Vieles nicht

mehr gilt [1])), und von zwei späteren Päpsten, Urban **II.** und Innozenz **III.** in denselben Worten und in allgemeiner Deutung wiederholt worden.

Es möchte vielleicht Mancher hier die Frage aufwerfen, ob diese Vorschrift des corpus juris zu den noch und überall geltenden Gesetzen der Kirche gehöre oder nicht? Wir haben einen solchen Zweifel nicht und geben seine universelle Geltung zu; nur scheint er uns für den in Frage liegenden Fall nichts zu beweisen. Es handelt sich ja nicht um das Eingehen einer neuen, im Leben nicht bestandenen Gemeinschaft, sondern nur um die Fortsetzung der bestandenen, um die Fortdauer der persönlichen Liebe und der daraus hervorgehenden, oben von Döllinger so dringend empfohlenen Fürbitte. Dagegen spricht Leo nichts und wir müssen also andere Beweise fordern. Nun der zweite lautet also:

„Es hat wohl nie für Bischöfe eine stärkere Versuchung gegeben, dieses Gesetz zu übertreten, als im Jahre 842 auf der achten allgemeinen Kirchenversammlung (!?), als die zu Konstantinopel vereinigten orientalischen Bischöfe nach dem Tode des bilderstürmenden Kaisers Theophilus unter dem Schutze seiner Wittwe, der Kaiserin Theodora, die zerrüttete Ordnung und die Orthodoxie der östlichen Kirche wieder herstellten, und dem Unfuge der Ikonoklasten ein Ende machten. Damals trat die Kaiserin mit der Forderung auf, die versammelten Bischöfe sollten ihren Gemahl, den verstorbenen Kaiser, jetzt nach seinem Tode noch als ein Glied der katholischen Kirche behandeln, und ihm durch die Gebete und das Opfer (?) der Kirche Vergebung seiner Sünden von Gott erflehen. . . . Und doch wiesen die der weltlichen Gewalt sonst so unterthänigen griechischen Bischöfe das Ansinnen standhaft zurück, bis endlich Theodora mit einem Eidschwur versicherte, daß Theophilus noch unmittel-

---

[1]) Walter, §. 125. Vom Ansehen und Gebrauch des Corpus juris canonici.

bar vor seinem Tode seine Verirrung bereut und die Aussöhnung mit der Kirche gewünscht habe; worauf sie bedingnißweise, falls nämlich die Aussage seiner Wittwe der Wahrheit gemäß sei, ihm die kirchliche Fürbitte gewährten."

Wer darf mehr als einen solchen bündigen, entscheidenden und auf den vorliegenden Fall, wie gemacht, genau passenden Beweis verlangen? Aber wir haben nicht umsonst unsere Fragzeichen oben eingeschaltet, und können unser Erstaunen nicht verhehlen, wie man bei einem Döllinger finden kann, was hier geschieht. Wenn dieses am grünen Holze geschieht, was wird dann am dürren geschehen?

Als anerkannt gelehrter Kirchengeschichtschreiber weiß Döllinger, daß die achte ökumenische Synode erst im Jahre 869, und zwar unter dem Papste Hadrian II. und Kaiser Basilius gehalten wurde zur Hebung des von Photius veranlaßten griechischen Schismas. Er erzählt es natürlich selbst in seinem Lehrbuche der Kirchengeschichte 1. Bd. S. 390. Von der im Jahre 842 unter der Regierung der Theodora ohne Mitwirkung des Papstes gehaltenen Versammlung, die noch kein Mensch ein ökumenisches Concil genannt hat, spricht er selbst L. c. S. 356 mit wenig Achtung also: „Hierauf wurde 842 ein Concilium in der Hauptstadt gehalten, auf welchem die in Freiheit gesetzten Bilderfreunde in Verbindung mit jenen Bischöfen, die kein anderes Gesetz, als den Willen des Hofes kannten, die Majorität bildeten."

Wir müssen uns also hier leider mit der Autorität eines solchen Concils begnügen, und haben keinen Ausspruch eines „ökumenischen." Allein hat nun wenigstens einem solchen Döllinger belassen, was ihm gehört, oder ihm etwa auch noch Beliebiges unterschoben? Schlagen wir bei Mansi nach, so finden wir XIV, pag. 787 dieses Concil auf Einer Seite abgethan, aber nichts von dem erwähnten Vorgange erzählt. Wohl aber hat ihn schon Fleuri (L. 48, §. 21) bei Bolland Act. Ss. T. 7. pag. 320 gefunden, allein

in einem ganz andern Sinne. Nämlich auf die Forderung der Kaiserin, die Bischöfe möchten für ihren verstorbenen Gemahl Vergebung der Sünden von Gott erlangen, antwortete der Patriarch Methodius: „Unsere Macht erstreckt sich nicht über die Todten. Wir haben die Schlüssel des Himmels erhalten, um nur Denjenigen aufzuthun, die noch in diesem Leben sind. Zwar können wir den Todten einige Erleichterung verschaffen, wenn ihre Sünden gering gewesen und sie Buße gethan haben. Aber Diejenigen können wir nicht absolviren, die in offenbar verdammlichen Sünden gestorben sind“ ꝛc. Es handelte sich also keineswegs um „Gebete“ und Opfer“, wie Döllinger hinzusetzt, sondern um den Gebrauch der Schlüsselgewalt, um eine kirchliche Absolution. Sonst würden ja die Worte: „Unsere Macht erstreckt sich nicht über die Todten“ geradezu gegen die katholische Lehre de suffragiis pro defunctis gehen und protestantisch sein. Was dann auf die eidliche Betheurung der Kaiserin folgte, war nicht ein Seelamt, sondern die Aufhebung der Excommunication, was uns Döllinger in seiner Kirchengeschichte l. c. selbst sagt mit den Worten: „Theophilus wurde auf die Versicherung der Kaiserin, daß er auf dem Todbette Zeichen der Reue gegeben habe, von der Excommunication losgesprochen, worauf man ein jährliches Fest der wieder hergestellten Orthodoxie zum Andenken an die Beendigung dieses 120jährigen, verderblichen Kampfes anordnete.“

Mit Schmerzen muß der Freund der katholichen Kirche wahrnehmen, daß man in neuerer Zeit sehr oft mit solchartigen Beweisführungen, wie die oben geschilderte, ihr glaubt beistehen zu müssen, und dadurch zu der irrigen Meinung Anlaß gibt, als ob sie derselben bedürfe.

Wir sind also durch diese positiven Beweise noch ganz im Unklaren gelassen, ob wir morgen während des Meßopfers für unsern verstorbenen Freund beten dürfen oder

nicht. Vielleicht werden uns die weiteren Reflexionen Döllinger's zu beruhigenden Schlüssen Anlaß geben.

In der That finden wir gegen das Ende seiner Abhandlung Aeußerungen, die um so mehr Werth haben, weil sie von ihm kommen, und daher gewiß von keiner kirchlichen Autorität verworfen werden. Geschieht dieses nicht, so wird auch Ullmann einsehen, daß er mit der obgenannten „Ironie“ Unrecht hat.

Döllinger findet in der von ihm vertheidigten kirchlichen Praxis keine Verdammung der Protestanten und sagt S. 15: „Die Kirche verdammt überhaupt nicht, wenn man unter „verdammen“ die Erklärung versteht, daß diese oder jene Person unzweifelhaft der Seligkeit beraubt sei. Die Kirche richtet nicht über das Innere, über die Gesinnung der Menschen, von welcher sie mit Sicherheit nichts wissen kann, die aber zuletzt vor Gott den Ausschlag gibt, während der Kirche nur die äußere That vorliegt, welche für sich allein höchstens eine Wahrscheinlichkeit, nie aber eine Gewißheit des Urtheils über künftige Seligkeit oder Unseligkeit begründet. Die Möglichkeit muß zugegeben werden, daß Jemand vor Gott ein Glied der katholischen Kirche sei, wenn er auch vor den Menschen als Anhänger einer andern Religionsgesellschaft gerechnet wird. Denn durch eine gültige Taufe wird Jeder, von wem und von welcher Gemeinde er sie auch empfangen möge, der katholischen Kirche einverleibt, und er hört nur dann auf, zu dieser Kirche zu gehören, wenn er durch einen freien Akt seines Willens und mit vollem Bewußtsein sich von ihr trennt, oder der ihm hinreichend bekannt gewordenen Kirche sich wieder anzuschließen absichtlich versäumt. Wer aber hinsichtlich der wahren Kirche und der vollständigen katholischen Lehre in einem unfreiwilligen, unverschuldeten Irrthume befangen ist, wird, auch ohne daß er selbst oder wir andern es wissen, wenn er nur nicht eine tödtliche Sünde gegen den Glauben begangen, fortwährend ein wirkliches Glied der katholischen

Kirche und folglich des Leibes Christi und vor Gott ein Theilnehmer an der katholischen Gemeinschaft, und wenn nicht allen, doch an manchen ihrer Vortheile und Segnungen sein."

Döllinger hofft, daß so die Zahl der Katholiken viel größer sei, als man gemeinhin sich vorstelle, und sagt, daß solche auch „Theil nehmen an den Früchten der Gebete und Opfer, welche die Kirche ausdrücklich für alle in Christo verstorbenen Gläubigen verrichtet," wie denn auch in den Missis quotidianis defunctorum eine Oratio pro omnibus fidelibus gebetet werde. Hiemit dürfte nun wohl Ullmann wegen seiner „Verstorbenen in Christo" beruhigt sein. Doch es folgt noch mehr: „Deshalb steht auch," sagt Döllinger weiter, „nichts im Wege, daß ein Priester, der etwa von der im Wesentlichen katholischen, wenn auch durch schuldlose Unwissenheit und durch früh eingesogene Vorurtheile umwölkter Gesinnung eines in äußerlicher Trennung von der Kirche Verstorbenen Kenntniß hat, bei der Darbringung des heil. Opfers auch für ihn bete, und ihn der Barmherzigkeit des Herrn empfehle." Hiemit bin nun auch ich beruhigt, und ich darf meinen Vorsatz ausführen, besonders da S. 19 noch folgende Stelle aus dem heil. Augustin steht: „Solche Personen, welche ihre, wiewohl falsche und verkehrte, Lehre nicht mit hartnäckiger Bitterkeit vertheidigen, besonders wenn sie dieselbe nicht durch ihre eigene Anmaßung ersonnen, sondern sie von ihren verführten und in den Irrthum gefallenen Aeltern empfangen haben, die aber die Wahrheit mit umsichtiger Sorgfalt suchen und sie anzunehmen bereit sind, sobald sie sie gefunden haben werden, solche sind durchaus nicht den Häretikern beizuzählen,"

Wenn es dem Hochw. Döllinger gelingt, solchen Grundsätzen in Deutschland überall praktische Geltung zu verschaffen, so wird allerdings zwischen den Confessionen der gewünschte persönliche Friede bei allem theoretischen

Kampfe aufrecht bleiben. Aber herrschen diese Grundsätze, und gibt es hier keine Uebertreibungen? Wenn die katholische Kirche ihre Arme so weit ausdehnt, hatte dann nicht auch der in Frage liegende, in seinen schweren Leiden auf Gott und Christus vertrauende Landesfürst in denselben Platz? Was jeder einzelne Katholik, Priester und Bischof nach der obigen Versicherung thun darf, sollte dieses nicht die aus ihnen bestehende Kirche thun dürfen? Konnte das jedem einzelnen Priester Erlaubte der Hochw. Erzbischof, trotz des „ökumenischen Concils vom Jahre 842“, nicht auch erlauben, und dann etwa vorschreiben, daß die Oratio pro omnibus fidelibus defunctis in der Messe gebetet werde, ohne einen speziellen Namen zu nennen? Gegen eine solche Vorschrift hätte gewiß die Regierung nichts eingewendet, und viel Spektakel wäre vermieden worden, der für die katholischen kirchlichen und religiösen Interessen in Baden kaum vortheilhafte Früchte gebracht hat.

Schließlich bemerken wir nur noch, daß es ohne Zweifel höchst zu bedauern wäre, wenn man uns Katholiken mit Recht den Vorwurf machen könnte, daß wir einige Lehren unter uns anders verstehen und erklären, als wir nach außen thun dürfen. Oft will es den Anschein erhalten, als ob dieses mit der Lehre von der „alleinseligmachenden Kirche“ der Fall sei. Wirklich ist es aber nicht so. Der bekannte dogmatische Polemiker Fr. Geiger pflegte zwischen dem „Seligmachen und Seligwerden“ zu unterscheiden. Die Wahrheit macht selig, und da nach der Ueberzeugung der Katholiken ihre Kirche allein die volle Wahrheit besitzt, so erscheint sie auch allein als die seligmachende. Aber deswegen liegt diese volle Wahrheit noch nicht im subjektiven Bewußtsein und Leben eines jeden Katholiken. Ja der größte Theil derselben hat in Beziehung auf die vollständige, christlich-religiöse Wahrheit nur eine fides implicita, nicht explicita. Eine solche fides implicita, die Sehnsucht nach Wahrheit und Bereitwilligkeit, sie anzunehmen, mag sich

wohl noch weit über den äußern Umfang der katholischen Kirche ausdehnen. Ja wenn wir etwa bei Kanisius die Wahrheiten nachschlagen, deren Wissen und Glauben zur Seligkeit nothwendig sein sollen, so wird nach einer solchen, nur allzusehr in den Volksunterricht übergegangenen Distinktion das Himmelsthor noch für eine Menge materieller Häretiker geöffnet. Auch Domdekan Greit[1]) vertheidigt den Satz von der alleinseligmachenden Kirche, folgert aber daraus nicht die Verdammung der Nichtkatholiken, sondern sagt: „Weder die Nichtkatholiken dürfen dadurch unbedingt von der ewigen Seligkeit ausgeschlossen werden, noch ist den Katholiken ein unbedingter Anspruch auf die ewige Seligkeit zugesichert.“ Geiger, Kanisius und Greit sind doch keine Indifferentisten.

Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt.

Wenn der Mensch in Fesseln liegt, die ihn beengen und drücken, so sucht er sie zu sprengen; das ist natürlich. Bei diesfallsiger heftiger Anstrengung verwundet er aber leicht sich selbst, und es wäre besser, die Fesseln würden gelöst. Der Zorn aber, der aus demjenigen glüht, der sie zu sprengen sucht, macht es bedenklich, sie ihm ganz zu lösen, indem man Böses von ihm fürchtet und ihm eine weise Besonnenheit nicht zutraut.

Wir können hier die verschiedenen Klagen, welche man von kirchlicher Seite in Deutschland gegen die Staatsgewalten erhebt, weder anführen, noch würdigen. Das ist gewiß, daß die großen Männer katholischer Wissenschaft, welche unsern Glauben siegreich begründen und vertheidigen, eine hohe Begeisterung für Christus und seine Kirche fühlen und

---

[1]) Die katholische Apologetik in Kanzelreden. II. Bd. S. 181.

verbreiten, das Ansehen der katholischen Kirche heben und ihre Fahnen zum Trost und zur Freude der Gläubigen hoch über dem Schmutze tragen, in welchem materielle, gottverlassene Seelen das Heil dieser Welt suchen und auf jedes andere verzichten, nicht plötzlich vom Himmel gefallen, sondern auf jenen sogenannten Staatsanstalten erzogen worden sind, gegen welche man allzu undankbar werden zu wollen scheint. Ferne sei es von uns, dagegen zu reden, daß die katholische Kirche in Deutschland eine freiere Stellung und namentlich einen größern Einfluß auf Schule und Erziehung erhalten sollte. Aber es sind doch einige Zweifel erlaubt, ob diejenigen, welche ganz besonders im Namen der Kirche reden und handeln, sich nicht Uebertreibungen zu Schuld kommen lassen, und auf eine Weise ihr Ziel anstreben, welche zu wenig geeignet ist, allgemeines Zutrauen zu erwecken. Von kirchlicher Erhebung in Deutschland kann man nicht sprechen, ohne an Möhler sich zu erinnern, womit wir der Behauptung Alzog's nicht widersprechen wollen, daß eigentlich „Hirscher der geistige Führer des katholischen Deutschlands geworden sei." Was machte aber dem für seine Kirche begeisterten Möhler den Aufenthalt in München zu einem „Martyrium" und nöthigte ihn, immer mehr von dem gesellschaftlichen Umgange sich zurückzuziehen, und in unfreiwilliger Einsamkeit auf sich selbst gestellt zu bleiben? [1]) Es gibt eben in Deutschland wie in Frankreich noch gar zu Viele, welche es mit der Freiheit der Kirche nicht wie Möhler meinen, sondern nur so lange Unabhängigkeit von der Staatsgewalt verlangen, bis diese von ihnen abhängig ist, um dann beide auf das Innigste zu verschmelzen, und die Freiheit Niemanden zu gönnen. Es gibt überall bittere Seelen, denen der eiserne Arm eines Ludwig XIV. auch in kirchlich-religiösen Dingen schon recht wäre, wenn er auf einen Fenelon fiele, und durch einen Neffen Bossuet's

[1]) Möhler in Meran, in Beda Weber's Charakterbildern S. 12.

selbst in Rom dem heil. Vater die Orthodoxie vorschriebe. Gegen solche hatte Möhler eine gründliche Abneigung, und sprach sie in Meran kurz vor seinem Tode auf folgende Weise aus: „Ich glaube fest, daß die Kirche als sichtbarer Ausdruck der Heilseinrichtung durch Christus selbstständig und aus ihren eigenen Mitteln vertheidigt werden müsse, aber nie als Folie oder Unterlage politischer Doktrinen gebraucht oder mißbraucht werden dürfe. Die politischen Baumeister mögen selbst zusehen, wie sie mit ihrem Absolutismus und Constitutionalismus, mit ihrer Monarchie oder Republik fertig werden. Man leistet unserer Kirche einen schlimmen Dienst, wenn man sie in diese Bahn des Kampfes leitet, wo leider, wie wir alle Tage sehen, alles Ungeschick der Politik, alle nöthige oder überflüssige Reaktion, alle Sünden des Unverstandes im Regiment auf dieselbe als vermeintliche Staatslehrerin zurückfallen, und die heiligsten Interessen des Menschen gefährden. Dadurch gerathen die ehrlichen Streiter unmerklich in die Gesellschaft solcher, welche ihre politische Weisheit durch das Ansehen der Kirche stützen wollen, ohne die Kirche selbst aufrichtig zu ehren und durch heiliges Leben den Ruhm derselben zu erhöhen. Und weil man ohne wahrhaft christliches Gefühl eifert, so fließen Ausdrücke, Uebertreibungen, Sophistereien ein, die ein von Jesus und seiner Kirche durchdrungener Christ nie gebraucht haben würde, und den Haß, welchen sie aufregen, muß der ehrliche Verfechter der Wahrheit mittragen und die Kirche unschuldig leiden. . . . An das Beispiel (literarischer Vormänner) hängt sich ein Schweif literarischer Niederträchtigkeit, die uns mit tiefem Eckel erfüllt, wo Leute ohne Geist und Beruf diesen Weg betreten und alle Schuld ihres Ungeschicks auf die Kirche wälzen; Männer, die unsere Kirche verfechten um Geld und Gunst, und dieselbe als Mittel brauchen, ihre unsaubern Zwecke zu erreichen. Mir graut vor der Bitterkeit, die aus solchen Federn fließt, vor dem Abscheu, den sie in unverdorbenen Gemüthern gegen uns

Katholiken aufregen, vor der Mißhandlung unseres Glaubens selbst, der sich oft peinlich recken und strecken muß, um ein tauglicher Knecht dieser Politiker zu werden.“ [1])

Möhler hat die letzten 15 Jahre nicht mehr erlebt; aber sind auch die von ihm hier geschilderten Männer ausgestorben? Solche sind es, welche mit grimmigem Behagen die reiche Fruchtsaat, welche von Gott gesegnete Männer auf dem Acker des Herrn ausstreuen, zerstören würden, wenn sie, „genau auf sie acht gebend,“ irgend eine feuerfängliche Stelle entdecken könnten.

Doch angenommen, der Boden sei von solchem Ungeziefer gereinigt, der brausende Strom der kirchlichen Bewegung sei lauter, ist dann keine Gefahr vorhanden, daß er, zu hoch anschwellend und nicht beachtend, wie hoch die Zeitverhältnisse die Ufer gebaut haben, dieselben verhehrend überschreite, und dann zum Bau neuer Dämme Veranlassung gebe, statt unter dem nicht widerlichen Gemurmel kleiner Bächlein die Wiesen zu befruchten? „Das ist ein Unentschiedener“, hören wir sagen, „er will zwischen Gott und dem Teufel vermitteln.“ O wir sind ganz entschieden — der Meinung, daß der Weg zum Himmel, auf welchem alle kirchlichen Interessen liegen, schmal sei, und man leicht auf zwei Seiten über denselben hinauskommt; wir sind entschieden der Meinung, daß Derjenige, welcher vierspännig unter lautem Peitschenknall daherrasselt, nicht auf der Himmelfahrt begriffen sei. Das Durchsäuren des Sauerteiges und das Wachsthum des Baumes aus dem Senfkörnlein macht weniger Lärmen, will aber auch mehr Zeit haben, als unsere Dampfmaschinen gönnen wollen. Nicht umsonst sträubt sich das Oberhaupt unserer Kirche gegen Dampfmaschinen, und wenn sie der Zeitgeist ihm doch aufdringt, so werden sie ihm allem Anschein nach mit jüdischem Gelde gebaut. In der That will es uns schei-

---

[1]) B. Weber L. c. S. 13 und 14.

nen, daß man durch die kirchlichen Stürme in allen Ländern dem Oberhaupt unserer Kirche sehr unangenehme Schwierigkeiten bereite. Auf allen Seiten muß der heil. Vater zur Mäßigung mahnen. Es kann ihm, der zugleich weltlicher Fürst ist, kaum angenehm sein, wenn man so sehr auf Ausscheidung und Trennung der kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten dringt. Man weiß, wie unwillkommen ihm eine diesfallsige Zumuthung des Abbé de la Mennais kam, und wohin die Konsequenz führen könnte, ist nicht schwer einzusehen. Wenn Kardinal Pacca als Nuntius in Köln gegen vier deutsche Erzbischöfe, wie wir aus seinen Denkwürdigkeiten vernehmen, bei der protestantischen preußischen Regierung nicht ganz umsonst Schutz und Unterstützung suchte, so wußte er auf ein gutes Einverständniß mit weltlichen Regierungen mehr Werth zu legen, als es gegenwärtig in Deutschland hie und da der Fall ist. Auch Melchior Diepenbrock, den der heil. Vater nicht umsonst zum Kardinal erhoben und neulich seinen Tod so sehr bedauert hat, hatte schon als Domdechant unter Bischof Schwäbl von Regensburg Gelegenheit, jene kirchlichen Eiferer zu würdigen, die nicht „stumme Hunde bleiben," sondern ohne Unterlaß für „die gerechte und heilige Sache" bellen, und „eine andere Zeit heraufbeschwören zu müssen glaubten." Damals sprach Diepenbrock in der Leichenrede seines Bischofs: „Gott verhüte, daß dies nicht die Früchte seien jener andern Zeit, die wir jetzt haben, und nicht die Weise, in welcher die bessere Richtung des kirchlichen Sinnes über jene (älteren) Männer hinwegschreiten und sie stehen lassen wird." War eine Zeit, in welcher ein Sailer in stiller Muße seine 40 Bände ausarbeiten konnte, für die Kirche eine so gar viel schlechtere, als die gegenwärtige, in welcher unsere großen Schriftsteller die Feder niederlegen, keine wissenschaftliche theologische Zeitschrift mehr gedeiht, und Alles im kirchen-politischen Kampfe

durch eine zum Theil zügellose Tagespresse einer „literarischen Niederträchtigkeit“ aufgewühlt wird?

Es kann weiter dem heil. Vater nicht angenehm sein, wenn die Autorität der Fürsten und weltlichen Regierungen zu einer Zeit erschüttert wird, in welcher sie so eben aus dem Strudel einer zerstörenden Sündfluth wieder aufgetaucht sind und festen Boden zu gewinnen suchen; in einer Zeit, welche dem Papste den Werth einer schützenden weltlichen Macht so deutlich demonstrirt hat. Nun sind wir aber der Ansicht, daß alle Dolche eines Mazzini und alle „Gehirnabsonderungen“ eines Vogt die Autorität eines Fürsten oder einer Regierung nicht so sehr zu erschüttern vermögen, als wenn Bischöfe mit dem Vollgewicht ihres Ansehens gegen sie auftreten und sprechen: „Ihr seid Unterdrücker der Kirche, man muß Gott mehr gehorchen, als Euch!“ Gebietet ihnen wirklich die Pflicht ihres Amtes, eine solche Sprache zu führen, so dürfte dann leicht das Volk zu den nöthigen Distinktionen nicht fähig sein, um auch in einer solchen Regierung eine Stellvertretung Gottes zu sehen und seinen Gehorsam als Pflicht zu erkennen. Dann dürfte das Volk eine praktische Anwendung von der Stelle machen wollen, welche wir in der Schrift: „Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz“ auf S. 37 lesen. „Gibt es,“ heißt es daselbst, „keine Quelle des Rechts, als der Wille des Staates, d. h. der menschliche, wie er jeweilig im Staate sich äußert, dann ist die sociale Republik Recht, ja das einzige Recht, sobald der absolute Staatswille es beschlossen hat. Und wenn ich an keine göttliche Anordnung in der Geschichte mehr glaube und das geschichtliche Recht mir nichts mehr ist, als ein Vorurtheil, dann wird mir wahrscheinlich die Volkssouveränetät vernünftiger vorkommen, als die eines Fürsten, der in demselben Augenblicke, wo das historische Recht nun nicht mehr gilt, nur noch als der auf Widerruf angestellte Beamte eines souveränen Volkes erscheinen kann.“ Wir

wollen nicht untersuchen, ob der Apostel Röm. XV. mit dieser Polemik gegen den Staatsabsolutismus ganz übereinstimme, und ob sie mit den Vorstellungen der Christen in den ersten drei Jahrhunderten in Harmonie stehe oder nicht. Aber wenn sie wahr ist, so müßte man es begreiflich finden, wenn Viele für das „Recht der socialen Republik" Raum gewonnen zu haben meinten, wo die Bischöfe dem Fürsten erklären müssen: „Wir können Dir nicht gehorchen, weil wir Gott zu gehorchen haben." Es werden sich dieselben daher wohl zweimal besinnen, ob Gott ihnen eine solche traurige Pflicht auflege, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine lange geduldete Lage auch fernerhin dürfe geduldet werden, wenn dieselbe durch wesentliche Concessionen vielfach verbessert wurde. Ist Gottes jetzt so unzweifelhafte Forderung bisher so ganz verborgen gewesen, oder hat man sie so pflichtvergessen mißachtet?

Man hat mit Recht die Febronianischen Bestrebungen getadelt, weil sie den Lauf der Geschichte plötzlich abbrechen, und das Rad der Zeit um tausend Jahre zurückdrehen wollten. Jetzt aber will man mit gleicher Nichtbeachtung historischer Zustände plötzlich ein Verhältniß zwischen Kirche und Staatsgewalt vom Himmel fallen lassen, das in der Wirklichkeit noch nie da war. Ein flüchtiger Blick auf die Geschichte dürfte hier nicht überflüssig sein.

Das Christenthum hat die heidnischen Staatsreligionen sowohl, als den jüdischen Religionsstaat beseitigt und eine Kirche gegründet, die eine universelle Weltreligion pflegen und fortpflanzen soll. So traten an sich allerdings Kirche und Staat auseinander, aber deswegen konnte die erste doch nur auf dem Boden eines politischen Rechtszustandes den Fuß auf die Erde setzen, und beide von Gott gegründeten Ordnungen mußten in manigfache gegenseitige Berührungen kommen. In den ersten christlichen Jahrhunderten war wirklich die Kirche vom Staate ganz getrennt und in sofern selbstständig und frei. Allein diese Selbst-

ständigkeit kostete Ströme von Blut, und die Kirche befand sich keineswegs in dem Zustande, den sie wünschte und den wir wünschen möchten. Mit Konstantin änderte sich bekanntlich Alles. Die christliche Kirche erhielt vom Staate nicht nur zu der innern auch die äußere Freiheit zu existiren, sondern auch irdische Güter, manigfache politische Vorrechte, und wurde in den Stand gesetzt, mit Hilfe der Staatsgewalt Heiden und Häretiker, nachdem sie geistig besiegt waren, auch äußerlich zu unterdrücken. Nur wenn zeitweise die Unterdrückungsgewalt des Staates gegen die Katholiken und zum Schutze der Häretiker sich geltend machte, kam man zum Bewußtsein, daß man falsche Prinzipien zugegeben habe; allein dessen ungeachtet übte fortwährend die Staatsgewalt selbst bei allgemeinen Concilien einen solchen Einfluß aus, daß es unmöglich schien, ohne ihren Schutz und die erfolgte Anerkennung von Seite des Staates jene Concilien in der Welt geltend zu machen. Man denke an die Vorgänge in Ephesus 431 ꝛc. Nirgends aber zeigte sich der ungemessene Einfluß der Staatsgewalt selbst auf Urtheile über Orthodoxie (ich sage nicht auf die Bestimmung der dogmatischen Lehre) stärker, als bei dem fünften ökumenischen Concil in Konstantinopel. Hier sehen wir den Despoten Justinian auf dem dogmatischen Lehrstuhl. Heute schreibt er ein Verdammungsurtheil adversus impium Originem, dem er nicht würdig war, die Schuhriemen aufzulösen; morgen stört er, wo möglich, die Ruhe anderer selig Verstorbenen, über deren Personen der damalige Papst kein Urtheil fällen, sondern sie dem Gerichte Gottes überlassen will. Der Kaiser versammelt ein Concil, welches sein willfähriger Patriarch Eutychius präsidirt, während der Papst Vigilius dagegen protestirt. Dieser protestirt auch gegen die Beschlüsse desselben über die bekannten drei Kapitel, und läßt sich erst durch die Leiden der Verbannung zur Anerkennung nöthigen. Wo gab es je eine ärgere Einmischung der Staatsgewalt in kirchliche Dinge, als

unter diesem Justinian, von welchem unsere Juristen *ihr* Evangelienbuch haben? *Dennoch wird das genannte zu den ökumenischen Concilien gerechnet.* Zwar sträubte sich ein großer Theil der katholischen Bischöfe lange dagegen, und meinte sogar, es habe den Glauben verletzt; aber was that nun der damalige Papst Pelagius? Er forderte den Feldherrn Narses auf, die Waffen gegen die widerspenstigen Bischöfe zu gebrauchen, und sie als Staatsgefangene zum Kaiser zu schicken. Er erscheine dadurch nicht etwa als ein Verfolger der Kirche, denn man werde nur ein solcher, wenn man zum Bösen zwinge [1]). Wir können hier die Frage einschalten: Gibt man in Deutschland einen solchen Grundsatz zu, und will man gelegentlich die katholischen Staatsgewalten auch so gebrauchen? Nach einer bekannten Rede *Döllinger's* müßte man dieses nicht annehmen, denn es läge allzu nahe, daß dann jede Staatsgewalt zu dem möchte zwingen wollen, was sie für gut hält. Der Kaiser von Rußland wird nicht zugeben, daß er Jemanden zum Bösen zwinge, wenn er den katholischen Kultus unterdrückt. Gibt man aber diesen Grundsatz nicht zu, so wird man anerkennen müssen, daß über die Frage, was Gottes und was des Kaisers sei, sehr verschiedene Ansichten walten dürfen, und selbst Päpste und Bischöfe in gegebenen Fällen nicht prophetisch inspirirt werden. Narses konnte sich zu dem angerathenen Belehrungsmittel nicht verstehen, und auch der Papst fand sich endlich bewogen, zweckmäßigere anzuwenden, und sogar von seiner eigenen Rechtgläubigkeit in einem Zirkularschreiben universo populo dei Rechenschaft abzulegen. Er betheuert feierlich, daß er die Entscheidungen der vier ersten Concilien und die Lehre des heil. Leo vollständig anerkenne. Ueber den Zweifel, daß in Konstantinopel der Glaube verletzt worden sei, beruhigt der Papst (556) die fränkischen Bischöfe mit der Bemerkung: „Es seien nur einige Punkte,

---

[1]) Katerkamp K. G. III. pag. 409.

die außer dem Gebiete des Glaubens liegen, entschieden worden.“ [1]) Also nach diesem päpstlichen Ausspruche lag das Urtheil über die drei Kapitel außer dem Gebiete des Glaubens, weil die Ansicht über ihr Verhältniß zur Glaubenslehre auf ein nachapostolisches Faktum sich bezieht, und auf der gewöhnlichen menschlichen Einsicht beruht. Dieser Umstand beruhigt allerdings über den ökumenischen Charakter des fünften Concils, indem es keine eigentlichen Lehrbestimmungen gegeben, sondern nur in Ausübung der Disziplinargewalt die schon gegebenen auf geschichtliche Personen und Thatsachen bezogen hat [2]).

Wenn es sich nun auch in solchen Fällen um die Ausübung einer Disziplinargewalt handelt, so ist es doch gewiß die rein kirchliche Disziplinargewalt, welche jeder Katholik respektiren soll. Wir fänden es daher sehr begreiflich, wenn man einer noch so katholischen Regierung nicht einen so maßgebenden Einfluß auf rein kirchliche Dinge zugeben würde, wie ihn Justinian ausgeübt. Aber die Anerkennung des genannten Concils als eines ökumenischen beweist immerhin, welch großer Kreis erlaubter Duldung diesfalls der Kirche von Gott und Christus eingeräumt ist.

Der enge Bund zwischen Kirche und Staat zur Zeit, als die Päpste ein weltliches Gebiet erhielten, und Karl der Große seine Kapitularen erließ, ist bekannt; und wenn die sächsischen Kaiser auch die Bisthümer nach Gutfinden ver-

---

[1]) Katerkamp l. c. S. 410.

[2]) Dieser Grundsatz, daß das Urtheil über die Orthodoxie eines Mannes oder einer Schrift nicht in das Gebiet der kirchlichen Unfehlbarkeit gehört „außer dem Gebiete des Glaubens liegt,“ wie Papst Pelagius I. sagt, mag auch dem Papste Honorius zu gut kommen, über welchen das sechste allgemeine Concil 680 nicht nur einen Tadel, wie Alzog vorgibt, sondern das Anathema und die ejectio ex ecclesia ausgesprochen hat. „Praeter hos autem *ex sancta quoque dei ecclesia ejici et anathemate feriri censemus Honorium,* quondam papam Romae veteris, propterea quod invenimus per factas ab ipso litteras ad Sergium eum illius sententiam esse secutum in omnibus, et ejus impia confirmasse dogmata. Mansi XI. pag. 555 et 872.

gaben, so war doch die Kirche ihnen für Vieles und besonders dafür dankbar, daß er den heil. Stuhl von unsaubern, aufgedrungenen Inhabern befreite, und von nun an galt es als unbestrittene Regel (ob die Constitution Leo's VIII. ächt sei oder nicht), daß die deutschen Könige den römischen Papst zu bestätigen hatten. Diese Regel anerkennt selbst Gregor VII. noch, wenn er den deutschen Kaiserhof bittet, er möge diese Bestätigung ihm nicht ertheilen.

Freilich hatte dieser Papst einem durch die Barbarei vorhergehender Zeiten tief niedergedrückten kirchlichen Leben wieder aufzuhelfen. Zu diesem Zwecke erhob er den Ruf nach Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, und gab den Anstoß zu einem mächtigen Aufschwunge der ersten. Fast scheint es, daß man sich gegenwärtig die Lage ähnlich denken und daher auch sich eine ähnliche Aufgabe stellen wolle. Dieses glauben wir aber unbedenklich als eine Uebertreibung bezeichnen zu dürfen. Wir finden weder unter den katholischen, noch unter den protestantischen Fürsten Deutschlands einen Heinrich IV., und daher bedürfen wir auch keinen Gregor VII., sondern die weise Vorsehung hat uns Pius IX. gegeben. Dieser würde eben so wenig gestatten, als es sein Vorgänger dem Abbé de la Mennais (Paroles d'un croyant) erlaubt hat, Behauptungen aufzustellen, wie auch Alzog §. 214 aus dem Munde Gregor's VII. anführt: „Die Gewalt der Fürsten ist ursprünglich aus sündhafter Willkür hervorgegangen, indem die anfängliche Gleichheit der Menschen beeinträchtigt worden durch Solche, die durch Raub, Mord, Verbrechen aller Art sich über Ihresgleichen erhoben.“ Weit eher würden wir in gegenwärtiger Zeit einen Paschalis II. erhalten, der den Vorschlag Heinrich's V. annehmbar fand: „Er wolle sich durchaus in nichts Kirchliches und Geistliches einmischen, wenn die Geistlichen ihrer Seits alle irdischen Güter aufgeben und nichts Weltliches besitzen wollen.“ An diesem Mantel kann nun einmal die Welt den frommen Joseph

fassen, und wenn er denselben in ihrer Hand zurücklassen will, so mag er seine apostolische Unabhängigkeit am besten retten, dann aber zusehen, ob er mit dem alsdann sich bildenden Stamm Levi noch vieles ausrichte. Zur Zeit des Paschalis wollte man dem Heilande nicht bis zu solchem Kreuze nachfolgen, und auch jetzt würde man ohne Zweifel lieber bei dem Texte stehen bleiben: „Hat Euch bisher irgend etwas gefehlt?“ Damals beseitigte das Wormser Konkordat (1122) die übertriebenen Forderungen auf beiden Seiten, allein der „weltliche Arm“ langte doch fortwährend noch weit in's kirchliche Gebiet hinein, und man sagt, daß er es sei, der am wirksamsten die faulen Glieder der Kirche abgeschnitten und die spanischen „Glaubensakte“ vollzogen habe. Ein solches „brachium saeculare“ schien unter Umständen sehr unentbehrlich. Jetzt braucht man es freilich nicht mehr zu solchen Zwecken, allein es stehen doch vor der Thüre der Kirche so viele Juden mit langen Fingern, daß es rathsam erscheint, jenes brachium als Riegel vorzuschieben, bis wir sie alles halten gelehrt, was Christus befohlen, oder wenigstens ihre Finger verkürzt haben. Einige Knabenseminarien halten die vielen Bubenseminarien nicht hinreichend im Zaum, und Mazzini's Dolche scheuen die Waffen der Kirche (Gebet und Thränen) weit weniger, als die Bajonette Radetzky's. Die Kirche bedurfte nie mehr, als in gegenwärtiger Zeit, des Staatsschutzes, und wir vermögen nicht einzusehen, daß es heilsam sei, denjenigen, dessen Schutz man bedarf, stetsfort an den Kopf zu schlagen und zu sagen, er richte uns zu Grunde.

Es kostete viel, bis im Mittelalter die Freiheit der Bischofswahlen erkämpft war. Allein wer hat mit Franz **I.** von Frankreich das Konkordat geschlossen, welches dem König die Besetzung der bischöflichen Stellen wieder einräumte? War es nicht Papst Leo X.? „Eine Trauer (sagt Möhler in seinen Vorträgen) erfüllte Frankreich, und das Parlament mußte zur Einregistrirung gezwungen werden. Man

sagte, der König und der Papst hätten sich in die Beute der französischen Kirche getheilt.“ Gleiches oder Aehnliches geschah anderswo. „Omnia justa esse, quae jubent superiores, nobis persuadendo“ nehmen wir an, daß Gründe hiefür vorhanden gewesen und das Wohl der Kirche es so verlangt habe. „Nach der durch allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1821 bestätigten päpstlichen Bulle“ dürfen zwar in Preußen die Kapitel den Bischof wählen, allein sie müssen sich nach einem beigegebenen Breve vorher vergewissern, ob der Wahlkandidat eine der protestantischen Regierung grata persona sei [1]), und ein landesherrlicher Kommissär ist mit dem Rechte des Veto bei der Wahl anwesend. Wenn der Papst selbst protestantischen Regierungen solchen Einfluß auf Bischofswahlen einzuräumen im Interesse der Kirche findet, so können wir nicht begreifen, wie die Forderung einer gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staate hiemit im Einklang stehen und vom Papste selbst gerne gesehen werden könnte. Lautet doch diese Forderung fast wie das obige auffallende französische Urtheil.

Mit allen diesen historischen Andeutungen wollen wir nur sagen, daß die bekannte Distinktion von rein kirchlichen, rein politischen und gemischten Dingen, wie an sich, so auch nach dem historischen Kirchenrechte immer noch begründet sei, so lange man nicht kirchliche Verhältnisse, wie sie in Nordamerika bestehen, auch für uns verlangt. In die Sphäre der gemischten Dinge hat man nun zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger gezogen, allein nie bis zur gänzlichen Aufhebung sie ausgeleert. Gerade dieses hätten aber nach unserer Ansicht die unbedingten Forderungen der oberrheinischen Bischöfe zur Folge. Wir sind weit entfernt zu behaupten, daß sie nicht Ursache gehabt, Forderungen zu stellen, aber dabei muß der Faden der Ge-

---

[1]) So auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz nach päpstlichen Bullen und Breven.

schichte nicht abgebrochen werden. Man kann nicht radikal einen ganz neuen Bau aufführen, ohne historisches Fundament.

Werfen wir einen Blick auf die Concessionen, welche die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz im letztverflossenen März publizirt haben, so sind sie auf jeden Fall von der Art, daß sie noch vor zehn Jahren mit Freude und Dank wären aufgenommen worden. Seither hat sich der Wille Gottes nicht geändert, wohl aber ist auf dieser Welt Vieles vor sich gegangen. Man hüte sich doch vor dem Anschein, als ob man diese Vorgänge ausbeuten wolle, und das hartnäckige Bestehen auf Allem oder nichts mehr in diesen Vorgängen als im unveränderlichen Willen Gottes seinen Grund habe.

Die Bischöfe verlangten eine unbedingte Freiheit in Anstellung und Prüfung der Geistlichen. Nach dem Schreiben der württembergischen Regierung an den Bischof von Rottenburg vom 5. März nehmen die Regierungen diesfalls eine Mitwirkung in Anspruch, aber keine größere, als z. B. in der Diözese Basel selbst durch bischöfliche, von keiner Seite beanstandete Konkordate zugegeben und geordnet ist. Zum Glücke haben nicht nur französische Eigenthümlichkeiten, sondern auch andere in der katholischen Kirche Platz. Daß die den Bischöfen zugegebene Disziplinargewalt nicht ausreiche, müßte sich denn doch durch die Erfahrung beweisen. Wir sehen keine Bestimmung, die einen Bischof nöthigt, einen unwürdigen Geistlichen als Seelsorger wirken zu lassen, und die geistlichen Censuren gegen Laien sind bis zur Excommunication ganz frei gegeben, und bedürfen nur dann der Staatsgenehmigung, wenn zu ihrem Vollzug Staatshilfe in Anspruch genommen wird. Wer wird dieses nicht billig finden? Die Leitung der öffentlichen Schulen bleibt freilich dem Staate vorbehalten, und die Forderung, daß dieses nicht geschehen soll, wäre eine so unhistorische, daß sie zum Voraus nicht auf Entsprechung rechnen könnte;

jedoch wird den Bischöfen ein wesentlicher Einfluß zugestanden, und auch derjenige auf die höheren, namentlich theologischen Anstalten erweitert; nur für Errichtung der sogenannten Knabenseminarien will die Regierung nicht Hand bieten. Damit verbietet sie aber offenbar den Bischöfen nicht, solche zu errichten, wenn sie es ohne die „Hand" des Staates thun können. Ueber die „Hand des Staates" aber unbedingt disponiren zu können, werden wohl die Bischöfe nicht verlangen dürfen. In Ertheilung der Weihen ist der Bischof ganz unbeschränkt, wie natürlich; jedoch anerkennt die Regierung keine Verpflichtung für den Unterhalt derjenigen Geistlichen zu sorgen, die ohne landesherrlichen Tischtitel geweiht worden. Auch hier scheint uns Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, gegeben. In rein kirchlichen Dingen nimmt die Staatsbehörde kein Recht des Placets in Anspruch, und die verlangte Cognition sollte sich von selbst verstehen. Die Forderung, daß das ganze kirchliche Wahlgeschäft von jeder Art weltlicher Einmischung frei bleibe, kann die Regierung selbst mit päpstlichen Bullen zurückweisen ꝛc. Kurz, wir vermögen nicht einzusehen, wie auf solchen Grundlagen es weder erlaubt, noch möglich sein sollte, mit den Staatsbehörden sich zu vertragen; wie es für die Interessen der Kirchen nöthig sein sollte, einen Bruch zu wagen, dessen Folgen man nicht berechnen kann.

Diese Zeilen waren bereits geschrieben, als öffentliche Blätter die Erklärung der oberrheinischen Bischöfe vom 12. April 1853 brachten. Bei aller Hochachtung vor der Weisheit der hohen Prälaten müssen wir gestehen, daß sie uns nicht wenig erschreckte. Sie lautet mit Weglassung des Eingangs: „Die Bischöfe konnten keinen Augenblick zweifelhaft sein, welche Handlungsweise ihnen für die Zukunft obliege; das Resultat ihrer vorjährigen Konferenz gab ihnen diesfalls Maß und Ziel; sie finden sich nun auf den Standpunkt unausweichlich hingetrieben, wo sie, wie bereits der unter-

zeichnete Erzbischof seiner allerhöchsten Regierung erklärt hat, ihr Verhalten nach dem apostolischen Ausspruch zu bestimmen haben: „Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen.“ Die Bischöfe erachten es aber für geboten, nicht blos das Prinzip zu bezeichnen, von welchem sie fortan bei Ausübung ihres heiligen Amtes sich werden leiten lassen, sondern auch ausführlich die Gründe zu entwickeln, aus welchen sie sich, wie berechtigt, so verpflichtet erkennen, inskünftige nur mehr das Dogma und das darauf beruhende Verfassungsrecht ihrer heiligen Kirche als normirend für ihre Amtsverwaltung zu betrachten, den Vorschriften und Anordnungen aber, welche die allerhöchsten und höchsten Regierungen in Bezug auf die katholische Kirche bisher geltend gemacht und auch fernerhin geltend zu machen beschlossen haben, auf das Entschiedenste entgegenzutreten; Vorschriften und Anordnungen, die auf einem System beruhen, welches wiederholt von dem Oberhaupt der Kirche als ein ganz und gar widerkatholisches und widerrechtliches nachdrücklichst und feierlichst verworfen worden ist, und welches darum als ein schlechthin unstatthaftes bezeichnet werden muß. Die Bischöfe hoffen in einigen Wochen die erforderlichen Ausarbeitungen vollendet zu haben, und werden sich dann beeilen, den allerhöchsten und höchsten Regierungen eine weitere geziemendste Vorlage zu machen. Wie sie schon jetzt für dieselbe eine wohlwollende und unbefangene Würdigung erbitten, so verwahren sie sich auch im Voraus gegen alle und jede Verantwortlichkeit für die Folgen, welche sich aus dem tief eingreifenden Gegensatze zwischen den von den allerhöchsten und höchsten Regierungen ausgesprochenen und den von den Bischöfen zu befolgenden Grundsätzen ergeben dürften. Die Unterzeichneten schließen diese ihre vorläufige Erklärung mit der ehrerbietigen Versicherung, daß sie unter allen Umständen die ihren allerhöchsten und höchsten Souveränen schuldige Unterthanentreue mit derselben unerschütterlichen Standhaftigkeit bewähren werden, mit welcher sie ihre bischöflichen

Pflichten in Ansehung der Vertheidigung des Glaubens und der Verfassung ihrer heiligen Kirche bis zum letzten Athemzuge zu erfüllen hoffen. So haben sie es Gott dem Allmächtigen gelobt, und in seinem Namen werden sie ihre Hilfe finden.“

Wo soll das hinaus?! Ist es wirklich Gottes Wille, daß diese Sprache geführt werde, so wird Jedermann die Bischöfe als wahrhaft apostolische Männer (nicht bewundern, denn tausend Bischöfe sind Gott gehorsam) wahrhaft verehren. Wirklich muß unsere Wenigkeit hier zweifeln, ob wir etwa mit Unrecht an jenem göttlichen Willen zweifeln. Erkennen wir vielleicht in der Ferne nicht genug die furchtbare Unterdrückung der Kirche, die ihr am Rheine bisher zu Theil wurde? Irren wir, wenn wir die Concessionen der betreffenden Regierungen im Wesentlichen für die gleichen halten, welche auch in Bayern gemacht und, wie es scheint, hingenommen wurden? Irren wir uns, wenn wir glauben, daß fast alle Ansprüche der Regierungen aus dem Kirchenrechte von Walter, der für seine Verdienste um die Kirche besonders vom heil. Vater beehrt wurde, sich begründen lassen? Wir wagen solchen Kirchenvorstehern gegenüber keine Behauptungen und deswegen auch keine Erörterungen mehr, harren aber mit Sehnsucht auf ein Eingreifen des heil. Vaters, dessen Weisheit vielleicht auch hier Rath und einen Ausgang findet. Nun begreifen wir auch, warum er für ein deutsches National-Concil die gegenwärtige Zeit nicht für geeignet erklärte. Er hat in Belgien, Preußen, und wenn wir nicht irren, auch in Irland mäßigend eingewirkt. Er hat sich durch jene Partei, welche jede Philosophie von der Theologie fern gehalten wissen möchte, nicht verleiten lassen, die Philosophie Günthers zu verdammen; er hat erst neulich dem Skandal ein Ende gemacht, welchen die Bischöfe Frankreichs durch gegenseitige öffentliche Befehdung aufführten; er hat den ärgerlichen Streit über die alten Klassiker weise geschlichtet und die Uebertreibungen

gezügelt, welche das Univers. et Comp. sich erlaubten. In der That, wer noch nicht „ultramontan" wäre, könnte es auf dem tobenden Meere aufgeregter Leidenschaften werden, um einen feststehenden, rettenden Felsen zu haben, an dem die Wogen sich brechen. Wir wiederholen: der heil. Vater kann den vollständigen Bruch mit weltlichen Regierungen unter Verhältnissen, wie sie in Deutschland sind, nicht lieben, und wir hoffen, daß er schiefe Stellungen gerad mache.

Indem wir also schweigen, lassen wir doch noch einige Andere reden.

Der schon genannte, mit einem päpstlichen Orden gezierte Walter [1]) will das Verhältniß der Kirche zum Staate nicht kleinlich, sondern großartig auf dem Standpunkt des gegenseitigen Zutrauens geordnet wissen. Dabei legt er aber dem Staate die advocatia ecclesiae als Verpflichtung auf, und räumt ihm eben deswegen die inspectio saecularis als Recht ein. „Denn wenn der Staat die Kirche schützen soll, so muß er sich auch die Ueberzeugung verschaffen, daß sie das, was er für sich von ihr verlangt, wirklich erfülle, und daß sie keine neuen, von ihrem ursprünglichen Inhalte wesentlich abweichenden oder der bürgerlichen Ordnung widerstreitenden Bestimmungen in sich aufnehme." In §. 186 sagt Walter: „Die verbindliche Kraft (der Kirchengesetze) für die einzelnen Gläubigen hängt von der Promulgation in der Diözese ab, und dazu muß nach der alten Observanz fast aller Länder auch die weltliche Obrigkeit ihre Zustimmung ertheilen. Jedoch ist dieses Recht im Geiste einer christlichen Obrigkeit mit großer Schonung zu gebrauchen. (Die Meinung, als ob die päpstlichen Bullen schon durch ihre Publikation in Rom verbindliche Kraft erhielten, kommt jetzt nicht mehr in Betracht). Namentlich kann die Regierung Verordnungen dogmatischer Art, oder solche, die blos auf die Erhaltung bestehender Einrichtungen

1) K.-Recht §. 39, fünfte Auflage.

gerichtet sind, nicht hindern, sondern von diesen nimmt sie nur Einsicht, um sich zu überzeugen, daß ihnen nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seien."

Daß in einem paritätischen Staate beide Konfessionen beschützt werden sollen, verlangt Walter ausdrücklich, gibt aber dabei zu, daß der Landesfürst diejenige, zu welcher er sich bekennt, etwas bevorzugen dürfe. Auch gegenwärtig wird von streng kirchlicher Seite der Staat aufgefordert, sein jus cavendi geltend zu machen, wenn es Andere betrifft. So sagt die Wiener Kirchenzeitung Nr. 11 dieses Jahrgangs unter der Aufschrift: „Gervinus-Feuerbach-Schenkel. Es muß der Regierung daran gelegen sein, Kanäle zu verschließen, durch welche der bestehenden Ordnung zuwiderlaufende Grundsätze ausgebreitet werden. Sie muß aber auch in Folge des jus cavendi vorzüglich dahin ihr Auge richten, daß die Religion durch die Lehrvorträge, insbesondere bei philosophischen Vorlesungen, nicht gefährdet wird. Erst dies ist eine prinzipielle Maßregel, auf daß der Staat keinen Schaden nimmt." Das wäre also die „prinzipielle Maßregel", die in Baden gelten soll!

Graf Montalembart war bekanntlich der bewunderte Vorkämpfer für Freiheit des Unterrichts und der Kirche in Frankreich. Jetzt aber muß er seinen früheren Anbetern zurufen: „Die Sache des Absolutismus ist eine verlorene Sache. Wehe Denen, welche mit diesem altersschwachen Idol die unsterblichen Geschicke der Religion verbinden möchten!" [1]) Er muß sie warnen vor Prinzipien und Handlungsweisen, gegen welche dieselben noch vor einem Jahre gekämpft haben, und gegen welche ihre Freunde in Deutschland und Irland jetzt noch kämpfen. Er sagt: „Wie? die protestantischen Engländer sind seit Ludwig XIV. und Jakob II. überzeugt, daß das Papstthum gleichbedeutend ist mit Unterdrückung, daß es

---

[1]) Die katholischen Interessen, übersetzt von Singer S. 181.

mit der bürgerlichen und religiösen Freiheit unvereinbar ist, und um sie aufzuklären, um sie zurechtzuweisen, schickt Ihr ihnen die Vertheidigung der Widerrufung des Edikts von Nantes?... Was wendete man uns wirklich ein während der ganzen Dauer unseres Kampfes für Freiheit des Unterrichts, für die Freiheit der Wohlthätigkeitsanstalt, für die Freiheit der religiösen Orden, der Concilien, der ganzen Kirche? Man läugnete nicht, daß diese Freiheit ein Gut, ein Recht, eine Folge der Charte sei. Man sagte uns: Ihr nehmt sie nur in Anspruch, weil Ihr die Schwächeren seid; an dem Tage, wo Ihr die Stärkeren, an dem Tage, wo ihr Meister sein werdet, werdet Ihr sie nicht anerkennen, und Ihr werdet sie Jenen versagen, welche sie Euch werden gegeben haben. Katholiken! da seid Ihr auf die Probe gestellt."

Der edle Graf fürchtet, daß man dem Hasse der Kirchenfeinde Argumente an die Hand gebe, die sich seiner Zeit so aussprechen werden: „Es war nur eine Maske, diese Liebe zur Freiheit, mit welcher Ihr groß thatet! eine zwanzig Jahre lang unbequem getragene Maske, welche Ihr bei der ersten günstigen Gelegenheit abgeworfen habt. Nein, nein! wird man Euch sagen, wenn Ihr es versuchen werdet, Euch im religiösen Interesse auf die Freiheit zu berufen; nein, Eure Maske wird uns nicht mehr täuschen; wir kennen Euch, wir wissen, was die Freiheit am Tage ihrer Niederlage in Euren Augen gilt. Wir wissen von dieser Freiheit des Unterrichts selbst, welche Euch während eines Vierteljahrhunderts zum Panier gedient hatte, daß Ihr Euch beeilt habt, sie beim ersten Schein eines Privilegiums zu verläugnen, von dem Ihr allein im Schooße des wieder in's Leben gebrachten Monopols Vortheil ziehen konntet. Ihr habt zwei Gewichte und zwei Maaße; Ihr habt Rückwechselszeichen: gestern die Freiheit, wie in Belgien, heute die Macht, wie in Rußland."

Wir fragen hier einfach: Sind diejenigen, denen Mon-

talembart hier so warnend zuruft, von der gleichen Geistesrichtung, wie die überkirchlichen Vorkämpfer in Dentschland, oder sind sie es nicht? Wenn das letzte der Fall sein soll, wird man es frei und offen bekennen? Wird man den französischen „Freunden" zurufen: „Haltet ein, vertheidiget nicht Prinzipien, die wir bekämpfen müssen. Wir müssen idem dicere, wir müssen in den Grundsätzen übereinstimmen, denn Christus ist nicht ja und nein, und die katholische Kirche ist überall die Gleiche." Nirgends hören wir diese Rede.

Jesuitismus.

Mit diesem einen tadelnden Nebenbegriff einschließenden Worte bezeichnen wir nicht den religiösen Orden der Jesuiten, welcher als ein Erzeugniß des kirchlichen Lebens neben die übrigen Orden gesetzt und von der berechtigten kirchlichen Autorität anerkannt ist. Wenn auch bei Wiederherstellung desselben die von der spanischen Regierung gemachten Einwendungen von Seite des Papstes durch die Bemerkung beseitigt wurden, daß durch die kirchliche Herstellung derselbe keinem speziellen Lande wolle aufgedrungen werden, so mag er doch da und dort besonders nach seinem eigenthümlichen vierten Gelübde sehr wohlthätig wirken. Wir bezeichnen mit jenem Worte die zu große Identifizirung der jesuitischen Eigenthümlichkeit in Wissenschaft und Kirchenpolitik mit den Interessen der katholischen Kirche überhaupt. Sollten wir uns irren, wenn wir besorgen, daß durch eine diesfallsige Uebertreibung in Deutschland den Interessen der katholischen Kirche geschadet werde, und daß man ihr eben deswegen weniger gewähre, weil die Hände, die es in Empfang zu nehmen scheinen, nun einmal sunt ut sunt, aut plane non sunt? Dieses charakteristische Merkmal des Jesuitenordens hat schon den berühmten Möhler bewogen, sich mehr zu den Benediktinern hinzuneigen, als

zu den Jesuiten. Beda Weber, Professor in Meran, jetzt Pfarrer in Frankfurt, sagt von ihm[1]): „Möhler fand sich nie in den Grundsatz: **Jesuitae sint ut sunt aut plane non sint.** Ihm schien darin die Unfähigkeit einer zeitgemäßen Fortbildung zu liegen, ein Mangel an Demuth vor Gott, der allein unabänderlich sei. Diese Ansichten über den Jesuitenorden theilten mehrere sehr kirchlich gesinnte Männer der bayerischen Hauptstadt, denen selbst Döllinger nicht fremd blieb."

Wenn man vor noch wenigen Jahren im katholischen Deutschland vom Jesuitenorden, ohne verlacht zu werden, nicht anders reden durfte, als von einer sonderbaren Antiquität, so lag darin eine große Undankbarkeit, indem es ohne diesen Orden wahrscheinlich kein katholisches Deutschland mehr geben würde. Wie man aber gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sich in der Freude über die wieder aufgefundenen Antiquitäten nicht zu fassen vermochte, so scheint man auch jetzt nicht nur die schuldige Dankbarkeit nachholen, sondern den eigenthümlichen Geist des Jesuitenordens als das unentbehrliche Universalheilmittel geltend machen zu wollen. Einer solchen „sogenannten Gräfenbergischen Heilmethode im Gebiete des Geistes" war auch Möhler, wie uns obgenannter B. Weber versichert, nicht geneigt. Er führt von ihm in Beziehung auf die Missionen die Aeußerung an[1]): „Man kann die beste Sache nicht gründlicher ruiniren, als wenn man sie für allheilsam erklärt. Das ist gerade so, als wenn unser Freund J. v. G. die Rubriken als das allein wichtige Studium der Theologie ausschließlich gehandhabt wissen will, und schon seit Jahren alle Tage daran studirt. Eine solche Auffassung muß nothwendig zur Einseitigkeit und Verkehrtheit führen. Gott allein ist absolut gut; das relativ Gute kann es nur nach Umständen

---

[1]) „Charakterbilder" S. 8.

[2]) L. c. S. 15.

sein. Das letztere in das erstere zu verwandeln, das Mittel in den Zweck, ist eine Sünde gegen Gott und beweist, wie wenig Demuth und Denklust im Menschen ist. Die Missionen, mit Umsicht und Eifer gehalten, werden nur dort von dauerndem Nutzen sein, wo die kirchlich gebildete Pfarrgeistlichkeit rastlos arbeitet, die Gemüther dafür vorzubereiten. Wo sie kurzweg als Universalheilmittel ohne eifriges Pfarrerthum oder bei schlechtem Pfarrwesen wirken sollen, da fängt ein Glauben an, den ich nicht begreife."

Man wird vielleicht sagen, eben dahin gehe in Deutschland das eifrige Bestreben, eine bessere Pfarrgeistlichkeit zu erhalten, und deswegen verlange man in dieser Hinsicht völlig freie Hand; deswegen schreibe z. B. Dr. Buß über „die nothwendige Reform des Unterrichts und der Erziehung der katholischen Weltgeistlichkeit Deutschlands." Wenn wir aber recht sehen, so handelt es sich dabei nur darum, in die jesuitische Erziehungs- und Lehrweise zurückzuführen, und in diesem Sinne im eigentlichen Sinne zu **reformiren**. In diesem Sinne — so scheint es — will man Knabenseminarien, eine katholische Universität ꝛc., um den katholischen Klerus von aller andern Bildung abzuschließen. Wäre aber damit diese andere Bildung überwunden, wenn man ihr fremd bliebe? Würden wir wohl einen wirksameren katholischen Klerus erhalten, als er aus den gegenwärtigen Universitäten hervorgegangen ist und fortwährend hervorgeht? Freilich sind die süddeutschen katholischen Fakultäten, wie z. B. in Bonn verkündet wird, nicht mehr katholisch genug, aber bald dürften es auch die norddeutschen nicht mehr sein. Wäre damit für die katholische Kirche und ihre Wirksamkeit etwas gewonnen? Selbst wenn allen jungen Geistlichen der Eifer und Charakter des Dr. Buß zur Buße auferlegt würde, so könnte man kaum viel beruhigter sein. Ein Buß mag gut sein, aber viele wären des Guten zu viel. Zwar will er nicht, daß die bischöflichen Seminarien die theologischen Fakultäten verdrängen, wohl aber, „daß

die katholischen Universitäten (wenigstens die theologischen Fakultäten) auf ihre stiftungsgemäßen, historischen, d. h. kirchlichen Grundlagen zurückgeführt" werden, „mögen dann die bischöflichen Anstalten mit ihrem Zweck der Bildung tüchtiger Seelsorger neben den theologischen Fakultäten gesondert bestehen [1]), oder mag der Episkopat, was ich für das Zweckmäßigste halte, das künftige Priesterthum in wieder gewonnenem Vertrauen den auf ihre kirchlichen Grundlagen zurückgesetzten theologischen Fakultäten zur Lehre, Ehre und Zucht übergeben." Wie viel aber zur Wiederherstellung des Vertrauens, welches die gegenwärtigen Fakultäten verwirkt haben sollen, geschehen müßte, dürfte dem Herrn Dr. Buß kaum recht klar und bekannt sein. Wir zweifeln, ob man den gelehrten Laien so weit in die Mysterien eingeweiht habe. Wenigstens deutet er kaum das rechte Mittel mit den Worten an S. 323: „Die katholische Kirche hat das Studium der Philosophie stets mit Nachdruck gefordert und mit Erfolg gepflegt. Sie nimmt eine doppelte Strömung der göttlichen Offenbarung an, neben der unmittelbaren eine mittelbare durch den gotterschaffenen menschlichen Geist. Diese mittelbare Offenbarung läßt sich nur durch philosophische Spekulation ermitteln. Der Kirche ist die Philosophie das Thor zur Theologie."

Es könnte scheinen, daß bei diesen Worten etwas Hermesianismus unter oder vor dem „Thore" spucke. Indessen glauben wir nicht, daß Dr. Buß sagen wolle, der Mensch müsse mit einer „sich selbst überlassenen Vernunft" zur Theologie kommen, dann dieselbe unter dem Thore stehen lassen, und sich einem anderen Führer übergeben. Er wird wahrscheinlich „mit der Thür ins Haus" fallen, und mitten in der Theologie noch der Philosophie einen Stuhl gönnen wollen.

Wie dem auch sei, so spricht er sich da „schnurstracks

---

[1]) An Gießen haben wir bereits ein Beispiel.

dem katholischen Glauben entgegen“ aus! — Wir bitten den allenfalls verursachten Schrecken ab, um ihn noch größer zu machen. Denn nicht unsere Wenigkeit spricht dieses Anathema, sondern der Jesuit Weninger in seiner etwa vor zehn Jahren erschienenen Schrift: „Apostolische Vollmacht des Papstes in Glaubenssachen.“ Hier wird erklärt, daß die wissenschaftliche Behandlung der Theologie schnurstracks dem katholischen Glauben entgegen sei.

Unter dieser Voraussetzung konnte es dem Herrn Weninger nur zur Ehre gereichen, wenn das damalige „theologische Archiv“ von München seiner Schrift allen wissenschaftlichen Werth absprach. Es war ja damit nur als ächt katholisch erklärt. Etwas beruhigender für Dr. Buß dürfte sein, was der „Katholik“ im Septemberhefte 1843 über jene Schrift sagt: „Mit wahrer Befremdung haben wir die Behauptung gehört, daß diese Ansicht von wissenschaftlicher Behandlung dem katholischen Grundprinzip und Grundgedanken, daß der Glaube objektiv gegeben ist, schnurstracks entgegen sei. Waren vielleicht der heil. Augustin, der heil. Thomas, Bonaventura, Anselm, ja alle Scholastiker, keine katholischen Theologen, betrachteten sie den Glauben nicht als objektiv gegeben? Es gehört eine große Befangenheit dazu, die Möglichkeit der Vereinigung beider Methoden, und die Aufgabe unserer Zeit, sie zu realisiren, nicht anzuerkennen... Die Schrift ist eine sehr fleißige und sorgfältige Kompilation mit verständiger Anlage, aber an die Pforten der Hölle ein leichter Sandwurf.“

Wenn man nun bedenkt, daß jedes Mitglied des Ordens ohne Genehmigung seiner Oberen keine Schrift publiziren darf, und beim Eintritt das Versprechen ablegt, in kirchlich nicht entschiedenen Dingen nach der Denkweise der Gesellschaft sich zu richten; so haben wir hier über diese Denkweise ein Zeugniß und wissen, was der wissenschaftlichen Behandlung der Theologie bevorstünde, wenn diese

Denkweise in Deutschland herrschend würde. Bereits lasen wir neulich in Bezug auf die Günthersche Frage die Behauptung, daß die katholische Kirche jede spezielle Philosophie verwerfen müsse. Damit hätte freilich mit Günther auch Oischinger sein Urtheil, und sie könnten dann sich freundlicher, als gegenwärtig geschieht, die Hand reichend, über das neu gefundene „Universalheilmittel Gräfenbergischer Heilmethode“ sich freuen. Einem Zuckrigl ist dann der Riegel gestoßen, Hirscher und Staudenmaier haben gelebt, und wir meinen fast selbst Dieringer (von Kuhn zu schweigen) hätte wider Willen und Vorsatz in seine Dogmatik noch zu viel „Wissenschaft“ hineinfließen lassen, und könnte es mit anderen zu thun bekommen, als mit Xaver Schmid, der uns von seinem (fernerhin entbehrlichen) Stein der Weisen ein kleines Sandkorn mitgetheilt hat. Dieser letztere mag sich dann auf das Studium der Botanik verlegen und namentlich die Eigenschaften des „Impatiens noli me tangere“ etwas genauer studiren, bevor er wieder publizirt.

Döllinger wird die Geschichte eines so gewaltigen Um- und Aufschwungs schreiben, und wer nichts mehr zu thun hat, kann entweder (modo supra citato) die Rubriken mit J. v. G. sel. studiren, oder „Stolz“ darauf sein, nicht nur einen Kalender für die Zeit, sondern auch noch für die Ewigkeit schreiben zu dürften. Hätte v. Drey diese glückliche Zeit geahnet, er würde sich die penible Mühe gewiß erspart haben, seine Apologatik langsam auf das Papier zu malen, und dadurch „schnurstracks mit dem katholischen Grundprinzip“ sich vor seinem seligen Ende in Opposition zu setzen.

Wir sind bei diesen Zeilen nicht so heiter gestimmt, als es scheinen möchte, wenigstens nicht heiterer, als Beda Weber[1]), als er sein Frankfurter Parlament beschrieb.

[1]) Wir haben uns erst neulich den Platz in der Paulskirche zeigen lassen, den B. Weber einnahm. Er saß im linken Centrum. Jetzt würde er wahrscheinlich etwas mehr rechts rücken. „Es war eben 1848.“

Wir überblicken das große und reiche Feld deutscher katholisch-theologischer Wissenschaft, welche in der protestantischen Welt der katholischen Kirche Achtung verschafft, und so manchen Sieg erkämpft hat, weil man gegen Kanonen nicht nur mit Hallbarden stritt. Dieses große Werk im Dienste des Herrn glauben wir bedroht zu sehen, weil man das „relativ Gute zum absolut Guten" machen will, und Viele hiezu mithelfen, ohne es eigentlich zu wollen.[1]) Wohl

[1]) Sehr gut sagt Domkapitular Baltzer in Breslau (Neue theologische Briefe an Dr. A. Günther, S. 89 u. 90): „Man scheint von einer gewissen Seite keine hohe Intelligenz mehr zu lieben, und die neu auflebende theologische und philosophische Schule in der Kirche nicht aufkommen lassen zu wollen: man scheint die Schule zu fürchten ohne sie zu kennen. . . Ein Theil der Priesterschaft und Laienwelt, dem es an kirchlicher Gesinnung nicht fehlt, der aber mit den Denkprinzipien der Schule unbekannt ist, erhebt scheu das Haupt und ruft beim Anblick dieser aufstrebenden Schulwissenschaft, unter lauter Entstellungen, Verwechselungen und Mißverständnissen, Feuerlärm in das Innere der Kirche. Und es scheint fast, als geschehe das, neben der Furcht vor Gefahr, aus keinem anderen Grunde, als weil man sich selbst mit der Kirche identifizirt, und glaubt, da man sich angegriffen sieht, die Kirche werde angegriffen." Dr. Baltzer beginnt obgenannte Briefe mit einem aus Körners „Leyer und Schwert" genommenen Motto: „Die Schlacht geht an." Wir glauben fast, die Schlacht sei schon etwas früher angegangen, und der Verfasser liefere nur einige Hilfstruppen für einen Flügel. Immerhin sehen wir den achtungswerthen Abälard (quoad »Sic et Non«) hier lieber für einen hochverdienten christkatholischen Denker das „Schwert" ziehen, als für und gegen Hermes die „Leyer" spielen, oder mit Günther auf das Phantom des halben und ganzen Pantheismus süddeutscher Theologen Jagd machen. Wer einem Drey und Staudenmaier Phantheismus vorwirft, muß gewärtigen, daß auch seine Orthodoxie näher angeschaut werde. Freilich scheint der Laie Dr. Clemens (?) in Bonn selbst mit der Brille seines „dogmatischen Freundes" hiezu nicht die rechten Augen zu besitzen, und es ziemt sich, solchen den Staar zu stechen. Wenn aber die ganze „erste Serie" genannter Briefe (eine zweite kennen wir noch nicht) nur um Günthers „Leibseele" sich dreht, so könnte leicht vor dem Ende der „Schlacht" das Schwert stumpf werden. Bei dem betreffenden Lehrpunkte kommt es wohl nur darauf an, einen sterblichen und unsterblichen Theil im Menschen zu unterscheiden. Weitere Unterscheidungen sollte man füglich beiderseits der freien Spekulation überlassen, und die Kirchenväter höchstens dazu gebrauchen, die Schlachtrosse von dem Gebiete der Dogmatik abzuhalten. Wenn es einem Eschenmaier einfiele, die Seele im Unterschiede von dem vernünftigen Geiste mehr mit diesem als mit dem Körper zu verbinden, und ihm auf

glauben sie der Kirche zu dienen, und die Gesellschaft Jesu dient ihr ebenfalls. Aber alles hat seinen Ort, seine Zeit, und seine bestimmte besondere Aufgabe. Werden jene verfehlt und diese zu weit ausgedehnt, so wirkt auch das Beste schädlich, indem es Kräfte verdrängt oder hemmt, die besseres zu wirken vermöchten. Die katholische Kirche ist nun einmal nicht in der Gesellschaft Jesu, sondern umgekehrt. Den Partikularismus der letzten mit dem Universalismus der ersten zu verwechseln, ist wohl nirgends weniger rathsam, als in Deutschland. Mag man auch in Frankreich die Philosophie aus dem Studienplan streichen, in Deutschland reicht es nicht aus, quod sint ut sunt.

Wir können hiebei nicht unterlassen, alle Diejenigen, welche in der gegenwärtigen sehr jesuitisch gefärbten kirchlichen Bewegung mitzusprechen oder mitzuhandeln berufen sind, recht dringend zu ersuchen, daß sie das in deutscher und französischer Sprache erschienene Werk von dem be-

---

seinen provisorischen und definitiven Excursionen in die Ewigkeit unter dem Namen „Nervengeist" als treuen Begleiter mitzusenden, damit er ihn innert den Schranken der Endlichkeit festhalte; so dürfte dieses die katholische Dogmatik eben sowohl zugeben, als wenn man ein solches eigenthümliches Lebensprinzip, dieses tertium comparationis, bei dem Zerfallen der zwei anderen ins Nichts verschwinden läßt, ohne ihm nur die Freude zu gönnen, mit den Substanzen des Körpers noch etwa einen Kohlkopf zu beleben, und seiner Zeit in der Schüssel eines Inclemens ganz orthodox zu riechen.

Trotz dieser Bemerkung, die andeutet, daß auch Günther nicht das Recht habe, uns gefangen zu nehmen, und befangen zu machen, rechnen wir doch sowohl ihn als Baltzer zu jenen „hohen Intelligenzen", welche der katholischen Kirche nöthig sind, und wir begreifen, wie Dr. Mayrhofer in der dießjährigen Wiener Kirchenzeitung Nr. 49 sagen kann: „Der gegnerische Feuereifer ist päpstlicher als der Papst und christlicher als Christus." Eben diesen längst bekannten Feuereifer rechnen wir zu den traurigen Uebertreibungen, welche dem wahren Interesse der Kirche nur schaden können. Auch vermögen wir nicht einzusehen, was es nütze, wenn Männer, wie die theologischen Professoren in Gießen, außer Wirksamkeit gesetzt sind. An wissenschaftlichen Kräften, wie sich eine in der voriges Jahr erschienenen Schrift von Lutterbeck über „die neutestamentlichen Lehrbegriffe" kund gethan hat, besitzt die katholische Kirche keinen so leicht entbehrlichen Ueberfluß.

rühmten Oratorianer Dr. Augustin Theiner in Rom: „Geschichte des Pontifikats Clemens XIV. nach unedirten Staatsschriften aus dem geheimen Archive des Vaticans“ lesen und beherzigen möchten. Der Verfasser war, wie kein anderer, in den Stand gesetzt, den großen Papst Clemens XIV., den leidenschaftliche Eiferer bis auf den heutigen Tag durch Lügen und Verläumdungen auf das gewissenloseste verunglimpfen, glorreich zu rechtfertigen, und zu zeigen, wie sehr das Wohl der Kirche damals die Unterdrückung eines Ordens verlangte, der sie in Verbindung mit seinen blinden Freunden durch allerlei Unbesonnenheiten an den Rand des Verderbens gebracht hatte, und dann überall, wo noch so christus- und kirchenfeindliche Fürsten ihn gegen den heil. Stuhl beschützten, mit der frechsten Widerspenstigkeit alle Ermahnungen und Befehle des heil. Vaters verachtete und verspottete. Der Verfasser will mit seinem Werke natürlich den jetzigen Jesuiten nicht schaden, sondern durch ernste Warnung ihnen nützen. „Die Gesellschaft Jesu, sagt er in der Vorrede, wird aus unserem Werke nur Belehrung und bei aufrichtiger Beherzigung desselben auch Nutzen schöpfen. Künstliche und exaltirte Lobpreisungen kurzsichtiger und blinder Freunde haben ihr bis jetzt noch keine Dienste erwiesen und ihre Sache um nichts gefördert.“ Wir unterstreichen diese letzten Worte, weil wir sie auf diejenigen anwendbar finden, welche die deutsche katholische Wissenschaft wieder in die unabänderliche jesuitische Lehrmethode zurücktreiben möchten. Ueber das ehemalige Wirken und Benehmen der Jesuiten in Deutschland ertheilt Augustin Theiner (II. Bd. S. 400 ff.) höchst beherzigungswerthe Belehrungen, indem er sagt:

„Wir können nicht genug bedauern, daß die Jesuiten selbst die Schwäche hatten, von dem Schutze, den ihnen die Herrscher dieser Länder (Friedrich II. und Katharina von Rußland) gewährten, Gebrauch zu machen, um ihr

Institut fortzusetzen und so einen öffentlichen und schweren Akt des Ungehorsams gegen den heil. Stuhl zu begehen, den sie in den Augen der Kirche durch keinen einzigen rechtmäßigen Grund rechtfertigen könnten."

„Der Gesandte des Generals der Ignatianer[1]) muß nachträglich eine sehr große Gewalt auf Friedrich II. ausgeübt haben, daß sich dieser auf einmal zum Beschützer dieses Ordens aufwarf. Welche Gründe brachten nun Friedrich II. und Katharina II. vor, um die Publikation und die Ausführung des Aufhebungsbreve Clemens XIV. in ihren Staaten zu verhindern? Als erster Grund führten sie an, das Breve sei ihnen direkt mittelst eines besonderen Schreibens vom Papste zugeschickt worden. — Konnte dieser Grund das Gewissen katholischer Priester beruhigen, da das Breve doch an die ganze katholische Christenheit gerichtet worden war? Der zweite Grund, den diese Herrscher anführten, muß jeden Katholiken tief verwunden, nämlich der, sie hätten im Tractat vom 18. Sept. 1773 feierlich beschworen, die katholische Kirche in ihren neuen Staaten im status quo zu erhalten, und zu diesem status quo gehörten auch die Jesuiten. Den status quo der katholischen Kirche hatten sie allerdings aufrecht zu erhalten in Worten geschworen, aber trotz dem dieselbe fast all ihrer Habe beraubt. Und, streng genommen, gehörten die Jesuiten am 18. Sept. 1773 als Mitglieder

---

[1]) Schon vor der Aufhebung der Jesuiten drangen dieselben in Friedrich II., diesen erklärten Freund der französischen Materialisten, er möchte den Orden gegen die ihm vom Papste drohenden Gefahren in Schutz nehmen. Das diesfallsige Schreiben Friedrichs II. an d'Alembert vom 8. Dezember 1772 erregte allgemeines Erstaunen. Darin wird gesagt: „Ich habe einen Gesandten der Ignatianer empfangen, der in mich dringt, mich öffentlich zum Beschützer dieses Ordens zu erklären. Ich habe ihm erwiedert, daß, als Ludwig XV. für räthlich erachtet hatte, das Regiment Fitz-James aufzuheben, ich mich nicht berechtigt glaubte, mich zu Gunsten dessen zu verwenden und daß der Papst wohl Herr wäre bei sich jede Reform vorzunehmen, die er für gut befände, ohne daß sich die Ketzer darin mischen." Theiner, II. Bd. S. 265.

ihres Ordens, nachdem dieser vom Papste am 21. Juli d. J. für die gesammte Kirche aufgehoben worden, noch zum status quo der katholischen Kirche? — Als dritter Grund führten die Herrscher endlich noch an, sie müßten die Jesuiten erhalten, weil sie keine fähigen Geistlichen für die Erziehung der Jugend besäßen. Wir müssen diesen Grund leider zu unserem größten Bedauren anerkennen; konnte er aber hinreichend sein für die Jesuiten? Konnten sie als Weltpriester nicht dieselben Dienste leisten? Wer verhinderte sie das zu thun?"

„Dieser dritte Grund, der diese Herrscher einigermaßen entschuldigen kann, ist aber auch zugleich ein bitterer Vorwurf für die Jesuiten selbst, und besonders in Deutschland. Hier hatten sie die ganze Erziehung der katholischen weltlichen wie geistlichen Jugend in Händen. Warum haben sie nicht Männer herangebildet, die sie mit der Zeit hätten ersetzen, oder mit ihnen das Lehramt theilen können? Es sind nicht Feinde, sondern aufrichtige Freunde der Gesellschaft Jesu, die sich fragen, woher es gekommen, daß die Jesuiten, als sie nach Deutschland kamen, große Theologen aus dem Weltpriesterstande vorgefunden, welche kühn und mit glänzendem Erfolge den ersten Reformatoren die Spitze boten; daß sie aber, als sie durch eine besondere Fügung Gottes auch in Deutschland vom Schauplatz abtreten mußten, keine zurückgelassen. Kein Land der Christenheit ist seit der Reformation, seit sich die Jesuiten in Deutschland in den ausschließlichen Besitz der Bildung der geistlichen wie weltlichen Jugend gesetzt hatten, so arm an katholischen Schriftstellern von nur einiger Bedeutung aus dem Weltpriesterstande, als eben Deutschland. Die Gesellschaft Jesu hat viele gelehrte deutsche Jesuiten von größtem Rufe aufzuweisen; sie hat in Deutschland mit dem größten Erfolge und Segen gearbeitet; sie hat dem furchtbaren Strome der Reformation während fast zwei Jahrhunderten einen festen Damm entgegengesetzt; aber durch ein besonderes Mißgeschick

wenige, um nicht zu sagen gar keine gelehrten Männer aus dem Weltklerus gebildet. Dazu kam noch der traurige Umstand, daß die Jesuiten in der letztern Zeit auch in Deutschland, und hier mehr als in den übrigen Ländern an ihrer früheren Stärke und Thätigkeit verloren hatten. Ihre Lehranstalten lagen sehr darnieder und hatten keine großen Männer als Lehrer aufzuweisen. Friedrich II., als er nach Schlesien kam, hatte die größte Meinung von den Jesuiten, war aber nicht wenig erstaunt, als er an ihrer Universität und in dem von ihnen geleiteten Kollegium in Breslau unter ihren Professoren nur sehr mittelmäßige Männer antraf, und er ersuchte deßhalb den Rector der Universität und den Cardinal-Fürstbischof von Sinzendorf einige gelehrte Jesuiten aus Frankreich und Italien kommen zu lassen. — Auch in Oesterreich klagte man über den Zerfall der Lehranstalten der Jesuiten. Maria Theresia, die doch sonst dieser Gesellschaft nicht abhold war, sah sich schon im Jahre 1759 genöthigt, dem Verfall der Studien auf der Wiener Universität, die bisher ausschließlich von den Jesuiten geleitet war, abzuhelfen, und durch ein Edict vom 10. September d. J. ihnen mehrere Lehrstühle der Theologie und der Logik, Ethik, Mataphysik und der Geschichte abzunehmen und sie theils mit Weltpriestern, theils mit anderen Ordensgeistlichen zu ersetzen. — Die vom Erzbischof in Cöln und Clemens XIV. gestiftete Universität in Münster in Westphalen sollte gleichfalls dem tiefen Verfall der Studien unter dem Weltklerus abhelfen, worüber man auch in diesen Gegenden große Klagen führte. Diesem Verfall der Studien und der daraus erfolgten Unwissenheit des Weltklerus können wir es allein zuschreiben, daß die kirchliche Revolution, welche schon seit 1760 so große Verheerungen auf dem Gebiete der katholischen Kirche in Deutschland anrichtete, einen so schnellen fast unbegreiflichen Fortschritt machen konnte.. Diese Revolution war unter den Augen der Jesuiten herangewachsen, die schon damals alle

Kraft verloren hatten, sie zu bekämpfen, geschweige sie zu besiegen. Diese Revolution bedurfte nur eines kühnen Mannes, der sie entfesselte, um allenthalben ihr siegreiches Haupt zu erheben. Dieser Mann war der unglückliche Kaiser Joseph **II.** Nicht genug kann bedauert werden, daß dieser Zerfall der katholischen Studien gerade in eine Zeit fiel, wo die protestantische Gelehrsamkeit und Theologie einen so gewaltigen Aufschwung nahm, so großes literarisches Leben entwickelte, und durch seine frühzeitige Richtung zum Rationalismus nicht allein der Katholizismus, sondern selbst den Protestantismus, wie überhaupt alles positive Christenthum bedrohte. Diese furchtbare Richtung fand den katholischen Klerus ganz unvorbereitet, und ebenso unfähig, ihr entgegenzutreten. Darf es demnach wundern, daß sie einen so schnellen Sieg davon trug?“

„Wir wollen hier das Gemälde vom jämmerlichen und unglücklichen Zustande, worin sich der katholische Klerus besonders von Deutschland gerade im Augenblick der Aufhebung der Jesuiten befand, nicht weiter ausführen, da dasselbe ihn nur zu sehr an seine alte Schwäche erinnern und für die sonst so achtbare und verdiente Gesellschaft Jesu zu schmerzlich und betrübend ausfallen müßte. . . Erfreuen wir uns und danken wir dem Herrn, daß seit einigen Decennien der deutsche Weltklerus mit Gottes Hülfe durch seine edlen Kraftanstrengungen sich wiederum auf die Höhe des Ruhmes erhoben hat, daß er sich nicht nur mit der protestantischen Gelehrsamkeit messen, sondern derselben auch die Palme streitig machen kann.“

„Und befanden sich die Jesuiten nicht selbst im Augenblick ihrer Aufhebung größtentheils auf derselben niedrigen Stufe der wissenschaftlichen Bildung, als der übrige Klerus. Jene unter ihnen, die sich am Ende des verflossenen Jahrhunderts und im Anfange des gegenwärtigen ausgezeichnet haben, haben sich erst nach der Aufhebung ihres Instituts gebildet. Es kann somit nicht genug bedauert werden, daß

man in den Werken der Jesuiten und ihrer Freunde sogar noch heutigen Tags, besonders in Frankreich und Italien, solche gewaltige Uebertreibungen von ihrer Größe im Augenblick der Aufhebung liest. Diese Uebertreibungen können, um wenig zu sagen, ihnen nur schaden."

Mögen doch diese ernsten und warnenden Worte eines Mannes, der unter den Augen des Papstes schreibt, und für die Ehre der Kirche und des heil. Stuhls ganz besonders zu eifern gewohnt ist, in Deutschland gegenwärtig gehört und beachtet werden, auf daß nicht der so herrliche Aufschwung katholischer Wissenschaft, womit das katholische Deutschland seit längerer Zeit vorleuchtet, aufs neue gelähmt wird und jene Zeit zurückkehrt, welche nur einen kraft- und wirkungslosen Weltklerus bildet, der unsere heilige Religion vor der gebildeten Welt zum Paganismus herabwürdigt!

Wem freilich eine gewisse sehr temporäre Kirchenpolitik mehr als die Wahrheit am Herzen liegt, der wird nicht auf warnende Stimmen achten, sondern Werke preisen, wie das von Crétineau-Joly über „Clemens XIV. und die Jesuiten," selbst wenn sie vom Papste verdammt sind. Von diesem Werke sagt Theiner in der Vorrede: „Es ist von Anfang bis Ende eine der boshaftesten Verleumdungen dieses Papstes von seiner Erwählung bis zu seinem letzten Athemzuge, sowie gleichfalls des heil. Collegiums, das ihn im geheimen Rathschluße Gottes zum Oberhirten der gesammten christlichen Heerde auf den Stuhl der ewigen Wahrheit erhob. Dieses Werk wird deßhalb auch ein ewiger Schandfleck auf dem Gebiete der Literatur der Kirchengeschichte bleiben und verdient nicht allein die Verachtung, sondern die Verabscheuung der Katholiken, wie aller Freunde der Wahrheit, welcher religiösen Ueberzeugung sie auch immerhin sein mögen."

Dieses Werk ist in den römischen Index verbotener Bücher gesetzt, und vom letztverstorbenen Jesuiten-General

in Folge dessen desavouirt worden. Was thun aber in Deutschland diejenigen, welche sich für die alleinigen Stützen der katholischen Kirche halten, ja diese gerne allein ausmachen würden?

M. Brühl legt dieses Lügenwerk seiner „geheimen Geschichte der Wahl Clemens XIV. und der Aufhebung des Jesuitenordens“ zu Grunde und die „Sion“ empfielt[1]) dieselbe mit dem merkwürdigen Beisatze:

„Das dem vorliegenden Schriftchen zu Grunde gelegte Buch von Crétineau-Joly ist zwar als die Persönlichkeit eines Papstes und somit die päpstliche Würde beleidigend in den Index gesetzt worden, aber der Wahrheit, welche leider gegen Clemens XIV. und einen Theil der Cardinäle ein hartes Zeugniß gibt, ist in dem Buche des gelehrten und frommen Franzosen kein Abbruch geschehen.“ So viel gilt also unter Umständen der „Sion“ von Augsburg das Ansehen des römischen Index! Der Verfasser einer vom heil. Stuhl verdammten Schrift bleibt deßwegen doch ein „gelehrter und frommer“ Priester, und der Inhalt seiner Schrift bleibt doch „Wahrheit!“ Hier sieht man das getreue Abbild jenes Geistes der Jesuitenpartei, welche, wie Theiner überall nachweist, zur Zeit Clemens XIV. die Kirche und den heil. Stuhl so oft verhöhnte, und die verwerflichsten Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke anwendete. Von dem Werke Theiners nimmt man, wie es scheint, nur wenig Notiz, dagegen kündet die Buchhandlung der Machitharisten-Congregation in Wien im Jahr 1853 eine deutsche Uebersetzung jenes Werkes an, welches der heilige Stuhl zu lesen verboten hat.

Das wäre also der kirchliche Sinn einer gewissen Partei, der sich in Deutschland so breit macht, daß fast Niemand neben ihm Platz hat! Das wäre also der Gehorsam, den

---

[1]) Lit.-Bl. Nr. 14 d. J. 1852.

jeder Kirchlichgesinnte dem apostolischen Stuhle schuldig ist! Wenn nur dieser Gehorsam erforderlich ist, so zeigen wenigstens diese überaus großen Eiferer den Protestanten gegenüber auf das allergründlichste, wie wenig in der katholischen Kirche eine römische Geistestyrannei herrscht!

Zwar tröstet sich Theiner an verschiedenen Orten, daß die gemäßigten Katholiken noch weit aus die Mehrzahl bilden, und aus ihnen die wahrhaft großen Männer der Kirche zu allen Zeiten hervorgegangen seien, allein da die leidenschaftlichen, unbesonnenen Stürmer, welche selbst von der Weisheit des heil. Stuhls keine Zucht annehmen, so großen Lärmen machen, und so keck im Namen der Kirche sprechen, so muß man sich nicht wundern, wenn Protestanten und andere Feinde der katholischen Kirche den so sehr begründeten Unterschied nicht machen, und auf die Kirche selbst losschlagen, wenn sie es nur gegen ungezogene Söhne derselben thun sollten. Es dient ihnen dieses weit besser zu ihren polemischen Zwecken.

Wo es galt, die Kirche gegen ihre eigentlichen Feinde, und solche gibt es mehr als genug, zu vertheidigen, da haben auch wir stets unsere schwachen Kräfte bethätigt, und dadurch uns vielen persönlichen Angriffen ausgesetzt.

Von allen Vorwürfen, die wir hinnehmen mußten, war aber stets der beißende Spott der Kirchenfeinde der schmerzlichste, daß wir eigentlich im Kampfe für ista ecclesia, für die „sogenannte“ Kirche, nur unberufene Freischäärler seien, und nicht in Reihe und Glied der eigentlichen Kirchenmiliz stehen, vielmehr von dieser selbst auch verfolgt werden. Wir sprechen hier absichtlich in der Mehrzahl, denn gerade, wie wenigstens Theiner meint, die Mehrzahl der Katholiken ist in diesem Falle. Möge sich Theiner nicht täuschen, und möge sich diese Mehrzahl kräftig aussprechen, wenn eine Faktion in der Kirche sich als die Kirche selbst geltend machen, und dadurch den Partikularismus an die Stelle des Katholizismus setzen will.

Wir schließen mit den Worten, mit welchen Theiner sein mehrgenanntes Werk schließt: „Wir können nicht umhin, bevor wir vom Publikum scheiden, hier die Erklärung abzulegen, daß alle Werke, welche von den Jesuiten und ihren Freunden mit oder ohne Namen seit Clemens XIV. Tode, ja noch zu seiner Lebzeit bis auf unsere Tage herab über ihn und die Aufhebung der Gesellschaft Jesu erschienen sind, von den größten Täuschungen und Entstellungen, um nicht Lügen zu sagen, angefüllt sind; und wir ersuchen die Freunde der Geschichte und der Wahrheit diese Werke mit der größten Umsicht zu lesen. Wir bedauren die neueren Jesuiten, da sie sicherlich im besten Glauben ihren Vorgängern blind nachgeschrieben haben, und noch nachschreiben. Zu dieser Erklärung, so hart sie auch erscheinen mag, finden wir uns im Gewissen genöthigt zur Ehre und im Interesse der Kirche wie der Wahrheit. Vollkommen gerechtfertigt sind die ernsten Worte, welche Clemens XIV. schon am 7. August 1773 an den apostolischen Nuntius von Köln richten ließ: „Der Haß, ja das Gift, von dem die Zeitungen und Pamphlete über die Angelegenheiten der Jesuiten seit einigen Wochen erfüllt sind, ist dergestalt, daß dieß auch jedwede heroische Toleranz ermüden muß.“ Und um wie viel gerechtfertigter sind diese Worte rücksichtlich der meisten Werke, die seit dieser Zeit über diesen Gegenstand erschienen sind und die nicht allein Eckel, sondern Abscheu erregen.“

Ueber die Denkschrift
des
Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz
vom 18. Juni 1853.

Da der Druck dieser Schrift sich etwas verzögerte, kam bei Vollendung desselben dem Verfasser noch obgenannte Denkschrift in die Hände, und er glaubt über dieselbe hier noch einige bescheidene und unmaßgebliche Bemerkungen hinzufügen zu dürfen.

Das Aktenstück ist unstreitig ein sehr wichtiges, mit Würde und heiligem Ernst abgefaßtes, und es ist zu hoffen, daß es in den vielen Punkten, die unwiderleglich sind, auch gebührende Beachtung finden werde. Alle aber via facti ohne Weiteres geltend zu machen, würde uns noch immer als ein Wagniß erscheinen, das kaum zum Wohle der Kirche in den betreffenden Diözesen gereichen dürfte. Besonders gründlich ist der Grundsatz bestritten, daß der Staatsgewalt als solcher das Recht inhärire, die katholischen Kirchenämter zu besetzen, oder auch nur, ohne nachweisbar erworbenes Patronatsrecht, für dieselben zu präsentiren. Mit vollem Rechte wird aber sowohl von der Collation als Präsentation noch unterschieden die institutio authorizabilis, d. h. die Ermächtigung zur Ausübung der Seelsorge. Es geht aus der Denkschrift nicht hervor, daß man auch in der letzten Beziehung die Bischöfe je habe hemmen wollen, und damit besaßen also immerhin die Bischöfe dasjenige, auf welches auch die Vorgänger nicht verzichten durften, und gewiß es nicht gethan haben. Darin besteht aber doch eigentlich die Besetzung der Kirchenämter, die eigentliche Sendung als das wesentliche Recht der Bischöfe. Eine Mitwir-

kung des Staates bei Anstellungen wird von ihnen nicht absolut abgewiesen, wohl aber dem Papste überlassen, dieselbe mit den Regierungen zu ordnen. Ja auch in Beziehung auf alle andern Punkte wollen sich die Bischöfe den Vorschriften und Anordnungen des heil. Vaters unterwerfen, falls es die Regierungen für gut finden sollten, dergleichen zu veranlassen. Dieses wird, wie wir oben schon wünschten, auch der endliche Ausweg sein. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß eine Verständigung große Schwierigkeiten haben wird. Schon die Rechtsquellen, auf welche die Bischöfe sich stützen, dürften nicht unbedingt anerkannt werden. Die Bischöfe behaupten, „daß für die katholischen Territorien das Corpus juris canonici und das Concilium von Trient volle gesetzliche Autorität" haben. In dieser Allgemeinheit gilt der Satz offenbar vom Corpus juris nicht. Ueber den Gebrauch der Quellen sagt Walter §. 128. „Bei der Anwendung der Quellen auf einen gegebenen Fall gehen die besondern Rechtsquellen den gemeinen vor. Es kommt also immer zunächst auf die bestehende Disziplin und Praxis des betreffenden Landes an." Ueber das Ansehen und den Gebrauch des Corpus juris insbesondere bemerkt derselbe §. 125: „Der Gebrauch dieser Sammlungen wird durch mehrere Rücksichten eingeschränkt. Ihre Bestimmung war nämlich keineswegs die, Gesetzbücher zu sein, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrscht würde, sondern sie sollen nur neben den besondern Rechtsquellen, die überall fortbestehen, als Ergänzung dienen. Ferner dürfen solche, in sehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Gesetze nur in sofern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältnisse mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichartig sind. Zwischen jenen Sammlungen und dem Leben steht also immer noch die Wissenschaft in der Mitte, welche das Veraltete ausscheidet und den Buchstaben durch den Geist mildert, beschränkt oder erweitert." Wenn es hienach nicht angeht, die deutschen Kirchenverhält-

nisse, besonders in paritätischen Staaten, nach dem Corpus juris unbedingt zu ordnen, so dürfte anderseits der heil. Vater Schwierigkeit haben, der bischöflichen Rechtsdeduktion zu folgen, welche aus dem so oft in der Denkschrift angeführten westphälischen Frieden gezogen wird. Bekanntlich hat Papst Innozenz X. in seiner Bulle vom 20. Novbr. 1648 (Zelo domini) die auf kirchliche Verhältnisse sich beziehenden Bestimmungen dieses Friedens verdammt und für ewige Zeiten als null und nichtig erklärt, so daß Niemand sie zu beobachten verpflichtet sei, selbst wenn er durch einen Eid sich dazu verbunden hätte (ipso jure nulla, irrita, invalida, iniqua, injusta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu vacua omnino fuisse, esse, et perpetuo fore, neminemque ad illorum, et cujuslibet illorum, etiamsi juramenta vallata sint, observantiam teneri etc.). Auf dieses vom Papste so entschieden verworfene Fundament bauen die Bischöfe ihre Rechtsdeduktion auf und anerkennen es in seiner vollen Rechtskraft. Daraus geht wenigstens hervor, daß man in der katholischen Kirche selbst mit größerer Uebereinstimmung ausmitteln sollte, was man als zu Recht bestehend anerkenne, und worauf sich also auch protestantische Regierungen verlassen können, bevor man so höchlich sich verwundert, daß dieselben den Fall für möglich erachten, für Erhaltung des confessionellen Friedens Vorkehrungen treffen zu müssen. Schon der westphälische Frieden trifft in §. 50 eine solche Vorkehrung mit den Worten: „Die Obrigkeit beiderlei Religion soll streng und ernst verbieten, daß Niemand öffentlich oder privatim durch Predigen, Lehren ꝛc. den Religionsfrieden irgendwo anfechte, zweifelhaft mache oder entgegengesetzte Behauptungen daraus abzuleiten sich unterfange. Was immer auch Entgegengesetztes bisher entweder herausgegeben oder verkündet oder veröffentlicht worden, soll ungiltig sein.“ Hiemit in Uebereinstimmung anerkennen die Bischöfe „den Rechtsbestand der lutherischen und reformirten Confession“ S. 8, und sagen S. 13: „Man

wird nicht sagen wollen, die auf dem Boden des westphälischen Friedens erwachsenen confessionellen Rechtsverhältnisse seien antiquirt." Wie sie dieses mit der päpstlichen Verdammung in Einklang zu bringen vermögen, sehen wir nicht ein. Auch gegen die von den Bischöfen nirgends zitirte deutsche Bundesakte des Wiener Kongresses wurde vom apostolischen Stuhle protestirt, und zwar deswegen, weil darin das Unrecht nicht gut gemacht wurde, welches der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 der katholischen Kirche zugefügt hat. Aber auch diese letzte Rechtsquelle ist von den Bischöfen anerkannt, und sie sprechen S. 13 gegen Diejenigen, „welche den Dispositionen des westphälischen Friedens und des Reichsdeputations-Rezesses vom 25. Febr. 1803 die fortdauernde Gültigkeit absprechen zu können glaubten." Dagegen sagt Buß (Geschichte des Nationalkirchenthums S. 781): „Dieses war der zweite große diplomatische Raub an der Kirche — den ersten hatte der westphälische Friede verübt — er war materiell von den beraubten Kirchen unverschuldet. Die Säcularisation war aber auch formell ungiltig, weil zur Veräußerung von Kirchengütern die Einwilligung des apostolischen Stuhles gehört, die nicht einmal gesucht, geschweige erlangt worden war." Es dürfte hieraus einleuchten, wie dringend nothwendig es wäre, vor Allem über eine solche Rechtsbasis sich zu verständigen, weil die Hoffnung begründet sein dürfte, daß das so dringend geforderte und nothwendige gegenseitige Zutrauen sich alsdann einstelle.

Aber auch noch in andern Punkten dürfte der heil. Vater dem bischöflichen Räsonnement kaum folgen oder es bestätigen wollen. Die Bischöfe geben nämlich, entgegen dem Corpus juris canonici und entgegen so oft eingeschärften päpstlichen Verordnungen, förmlich und ausdrücklich die geistliche Immunität auf, indem sie S. 50 sagen: „Nur dann, wenn die Geistlichen bürgerlicher Vergehen sich schuldig machen, kann der Staat gegen sie, wie

gegen alle andern Unterthanen, den polizeilichen, strafrechtlichen und prozessualischen Gesetzen gemäß einschreiten." Ebenso S. 89. Wie würden die Bischöfe vor Paul V. bestehen, wenn sie in dieser Frage so offen auf die Seite der Republik von Venedig sich stellen? Neuere Vorgänge in Sardinien sind bekannt. Innozenz III. sagt [1]: „Die Kleriker sollen nicht von Laien vor weltliches Gericht gezogen werden. Daß dieses geschehe, verbieten wir durchaus." Auch der Kirchenrath von Trient (Sess. 25. c. 20 de ref.) erneuert alle älteren Canones über die geistliche Immunität, „beschließt daher und befiehlt, daß die heil. Canones und alle allgemeinen Concilien, sowie auch die übrigen, zu Gunsten kirchlicher Personen und kirchlicher Freiheit, und gegen ihre Verletzer herausgegebenen apostolischen Bestimmungen, welche alle er auch durch den gegenwärtigen Beschluß erneuert, genau von allen beobachtet werden müssen." Der heil. Kirchenrath nennt „die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen durch Gottes Anordnung und die canonischen Bestimmungen eingesetzt," (ecclesiae et *personarum* ecclesiasticarum immunitatem dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam). Wenn die Bischöfe volle kirchliche Freiheit haben wollen, so können sie hiebei allerdings, wie sie auch thun, zwischen katholischen und nichtkatholischen Fürsten keinen Unterschied machen; allein wer sie bevollmächtigt habe, auf die kirchliche Immunität zu verzichten, leuchtet nicht ein. Wir meinen, es liege einer solchen Verzichtleistung nur eine billige Rücksicht auf Zeitverhältnisse zu Grunde, und ob sich diese nicht noch viel weiter ausdehnen dürfte, als die Bischöfe zu thun für gut finden, ist gar sehr die Frage.

Indem wir sehen, daß mehrgenannte Bischöfe vielfach vom Corpus juris canonici, vom Concil zu Trient, von

[1]) C. 17. X. de judic. (2. 1.) Vergl. c. 2. X. de foro comp. (2. 2.)

päpstlichen Verordnungen und streng kirchlichen Grundsätzen abweichen, so könnte es scheinen, daß die protestantischen Landesregierungen es viel leichter hätten, sich mit ihnen zu verständigen, als mit dem heil. Vater, welcher die Denkschrift in solchen Punkten nicht billigen wird. Dennoch glauben wir, daß es sich umgekehrt verhalte. Einmal werden es vielleicht die Fürsten nicht für adäquat halten, mit Unterthanen, wie mit einer ihr parallel stehenden Macht, zu unterhandeln. Andererseits pflegt die Weisheit des römischen Hofes, ohne Aufgeben von Prinzipien, Manches, das sich nicht ändern läßt, stillschweigend zu dulden, und mit Hinsicht auf örtliche und zeitliche Verhältnisse dasjenige zuzugeben, was unter Umständen für das Wohl der Kirche, d. h. für das Seelenheil der Gläubigen praktisch am zuträglichsten ist. So befolgt auch der heil. Vater bei Dispensen und in andern Fällen gar oft den Grundsatz: Salus ecclesiae summa lex est, und Rücksichten auf die „öffentliche Wohlfahrt“ in Staat und Kirche sind nicht immer mit gehässigen Hindeutungen auf französische Gräuel abzuweisen, wie es S. 7 der Denkschrift geschieht. Der Sabbat ist des Menschen wegen da, nicht der Mensch des Sabbats wegen, und darnach begründete die „Wohlfahrt“ des Menschen Ausnahmen von dem gestrengen Buchstaben des „Rechts“, das von Gott vorgeschrieben war.

In Erwartung eines höheren Entscheides enthalten wir uns natürlich die ganze umfangreiche Denkschrift zu beurtheilen, jedoch wird es erlaubt sein, über einzelne Punkte noch einige Bedenken zu äußern. Die Denkschrift klagt S. 38 darüber, daß man in Württemberg und Baden von Seite der Regierungen einigen Geistlichen ꝛc. ein Vertrauen schenkte, das man dem Bischof und seinem Ordinariat nicht entgegenbringen mochte; auf S. 103 wird aber das Ordinariat streng unterschieden vom Domkapitel, und die ganze Denkschrift ist so gehalten, daß keine Spur von Kenntniß oder Anerkenntniß jener Rechte sich zeigt, welche, abgesehen

von einer „grundfalschen Theorie“, die Kirche selbst den Domkapiteln eingeräumt hat. Ja es verlautet sogar, daß diese in der ganzen so hoch wichtigen Angelegenheit nicht einmal zu Rathe gezogen worden seien. Wenn sich das so verhält, so geben die Bischöfe in der Anerkennung kirchlicher Rechte Anderer nicht jenes gute Beispiel, welches zur Forderung berechtigt, alles mit Vertrauen hinzunehmen und zuzugeben, das sie als ihr Recht reklamiren.

Bekanntlich sind die Domkapitel an die Stelle des alten Presbyteriums getreten, „womit, sagt Walter, der Bischof die wichtigeren Sachen gemeinschaftlich verhandelte. Das Verhältniß des Kapitels zum Bischofe hängt von dem Herkommen ab, und nach diesem ist letzterer jetzt in seiner Verwaltung nicht mehr wesentlich an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Doch erfordert es der Geist der Kirche und dieser Einrichtung insbesondere, daß er die wichtigern Geschäfte mit ihm berathend verhandle.“

Wenn wir einstweilen Walter nicht zu denjenigen rechnen, welche eine „grundfalsche Theorie, die mit dem Dogma und der Verfassung der Kirche, wornach allein der Bischof der Oberhirte der Diözese ist, in Widerspruch steht,“ vertheidigen, so müssen wir zugeben, daß erst in neuerer Zeit das Herkommen die Bischöfe vom Rathe des Domkapitels so unabhängig gemacht hat. Allein in so wichtigen Angelegenheiten den Rath des Kapitels nicht einmal zu vernehmen, ist nirgends kirchliches Herkommen, und ist es auch gewiß in Baden nicht gewesen. Sollte wohl der achtzigjährige Hochw. Greis, dem man erst neulich einen Coadjutor zu geben sich kirchlich bemühte, eine solche Neuerung erst einführen wollen? Dürfen wir annehmen, daß wirklich der so unabhängige Oberhirt der Diözese hierin handle, oder nicht vielmehr solche Männer, die hiezu weit weniger berufen sind, als der vom apostolischen Stuhle nicht umsonst eingesetzte und reich dotirte Domsenat? Wenn der heil. Vater selbst keine wichtigen Angelegenheiten entscheidet, ohne den

Rath der Cardinäle, so dürfte ihn hierin ein achtzigjähriger Greis füglich nachahmen. Doch die Denkschrift pflegt sich nicht auf das Herkommen zu stützen, sondern in demselben das rechtlich Begründete vom Unrecht nach canonischen Satzungen auszusondern. Nun so lese man im Corpus j. c. das Decret. Greg. Lib. III. Tit. X. de his, quae fiunt a Praelato sine consensu capituli, und man wird finden, daß die canonischen Satzungen über das Verhältniß des Bischofs zum Kapitel ganz anderes vorschreiben, als die Bischöfe in Wort und That zugeben. Der Kürze wegen wollen wir nur einige Kapitelsüberschriften anführen:

Cap. I. Non tenet alienatio rei ecclesiasticae absque approbatione capituli. — Cap. IV. Praelatus sine consilio capituli instituere, vel destituere vel alia negotia ecclesiae tractare non debet. Hier erklärt Alexander III. einem Bischofe, daß seine dießfallsigen ohne Berathung des Kapitels vorgenommenen Handlungen durchaus unglültig seien. Er, der Bischof, sei allerdings das Haupt, seine Brüder aber, die Canonici, seien die Glieder, und machen mit ihm Einen Körper aus. Daher zieme es sich nicht mit Uebergehung der Glieder Andere in den Kirchengeschäften zu Rathe zu ziehen. (Unde non decet te, omissis membris, aliorum consilio in ecclesiae tuae negotiis uti.) Dieses *non decet* möge man sich in Freiburg zu Herzen nehmen!

Cap. VIII. Non potest episcopus sine consensu capituli concedere ecclesias aliis ecclesiis, etiamsi habet jus patronatus in ecclesiis concessis. — Cap. IX. Episcopus paroeciales ecclesias, vel abventiones ipsarum, de consensu patroni sine consensu capituli sui, monasterio conferre non potest. Cap. X. Ad concilia provincialia vocari debent et admitti cathedralium ecclesiarum capitula. Kathedralkapitel hatten sich bei Innozens III. beklagt, daß der Erzbischof von Sens und seine Suffraganbischöfe sie nicht zu dem abgehaltenen Provinzialconcil berufen hätten. Hier=

auf entschied der Papst mit seinen Brüdern, daß die Kapitel zu solchen Versammlungen sollen eingeladen werden. (Visum fuit nobis et fratribus nostris, ut capitula ipsa ad hujusmodi concilia debeant invitari.)

Dieser Fall und diese Vorschrift dürfte deutlich genug sein. Wenn ein Erzbischof (gleichviel ob in Sens oder Freiburg) mit seinen Suffraganen sich versammelt, um die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten zu berathen, die Kapitel aber nicht beigezogen werden, wer handelt dann unkirchlich? wer verletzt die Kirchensatzungen? wer hätte sich zu beklagen? und wie würde und müßte der Papst urtheilen, wenn Innozens III. etwa nicht „grundfalsche mit dem Dogma unvereinbarliche" Grundsätze geltend gemacht hat? Wir wissen wohl, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, und die Kirchengewalt nicht einem Kollegium von Priestern übergeben wurde, allein daß sie in Ausübung ihrer Gewalt ganz unbeschränkt seien, daß sie nicht verbunden seien, die von der Kirche festgesetzte Rechtssphäre der Domkapitel und der Priester ꝛc. zu respektiren, das wird man doch nicht aus einer bischöflichen Denkschrift lernen müssen, welche die kirchlichen Rechte reklamirt.

Die Bischöfe wollen nicht zugeben, daß „das Domkapitel als solches eine die Diözese unter Vorsitz des Bischofs administrirende collegialische Behörde" sei. Die bestrittenen Worte können allerdings einen unwahren, aber sie können auch einen wahren Sinn haben, den Alexander III. hatte, wenn er das Kapitel mit dem Bischof L. c. unum corpus nannte. (Novit tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita quod tu caput et illi membra esse probantur.) Nikolaus V. sagt: „Es ist mein fester Vorsatz, die Bischöfe, die da zur Theilnahme an der Leitung der Kirche berufen sind, in ihren Rechten nicht zu beeinträchtigen. Nur die Aufrechthaltung jeder einzelnen Sphäre der kirchlichen Gewalt sichert dem Papste die freie Ausübung der seinigen." Dieses

schöne Wort gilt nicht nur für den Papst, sondern auch für die Bischöfe, denen um so eher Rathgeber gegeben werden müssen, je nothwendiger sie solche bedürfen.

Auch das Concil von Trient stimmt in Beziehung auf das Verhältniß des Bischofs zum Domkapitel weit eher mit den älteren Canonen, als mit der neuen Theorie und Praxis der oberrheinischen Bischöfe überein. So reservirt es (Sess. 24. Cap. 12 de ref.) mehrere Verfügungen über den Gottesdienst einer künftigen Provinzialsynode, und setzt hinzu: „Unterdessen aber kann der Bischof mit nicht weniger als zwei Stiftsherren (non minus, quam cum duobus canonicis), deren Einer vom Bischofe, der andere vom Kapitel erwählt werden soll, für Dasjenige, was zu frommen scheint, Fürsorge treffen."

Nach dieser Vorschrift muß also in den betreffenden Fällen der Bischof mit Kanonikern, und zwar mit wenigstens zweien, seine Anordnungen treffen, und das Concil sorgt dafür, daß er von denselben nur Einen selbst wählen kann. Die Kirche scheint Gründe zu haben, dafür zu sorgen, daß hie und da auch Andere zum Worte kommen, als nur die Männer, die sich des ganz besondern Vertrauens von Seite des Bischofs erfreuen.

Wo möglich noch deutlicher geht dieses aus Sess. 25, Cap. 6 de ref. hervor. Hier schreibt das Concil das strafrechtliche Verfahren vor, wenn der Bischof außer der Visitation einschreitet, und sagt: „Das Kapitel erwähle im Anfange eines jeden Jahres aus dem Kapitel zwei, mit deren Rath und Zustimmung der Bischof oder sein Vikarius sowohl in Bildung des Prozesses, als in allen übrigen Handlungen bis einschließlich zur Beendigung des Gegenstandes, jedoch vor dem Notarius des Bischofs, einzuschreiten verpflichtet sei. Jene Beide aber sollen nur Eine Stimme haben, und Einer von ihnen dem Bischof beitreten können. Und wenn in irgend einer Handlung, oder in einem Zwischenspruche, oder in dem definitiven

Urtheile Beide mit dem Bischof uneins sind, so sollen sie mit dem Bischofe innerhalb sechs Tagen einen Dritten erwählen, und wenn sie auch in der Wahl des Dritten nicht übereinstimmen, so falle die Wahl dem näheren Bischofe zu, und der Artikel, über welchen sie uneins waren, soll nach dem Urtheile desjenigen Theils, mit welchem der Dritte einstimmt, beendigt werden, widrigenfalls sei das Einschreiten und das daraus Erfolgte nichtig und führe keine rechtskräftige Wirkungen herbei."

Man sieht, wie die Kirche selbst es ist, welche in administrativen und richterlichen Sachen die Willkühr der Bischöfe beschränkt, und in gewissen Fällen allerdings ihn mit den Kanonikern nur ein Kollegium sein läßt. Eine solche Beschränkung gibt die Denkschrift nirgends zu, und bezeichnet dieselbe sogar als unkirchlich! Haben etwa die Bischöfe der oberrheinischen Provinz „durch Constitutionen, Privilegien, oder Herkommen, oder Verträge oder irgend ein anderes Recht" eine größere Gewalt und Gerichtsbarkeit, als hier das Concil als Regel gelten läßt? Es ist dieses sehr unwahrscheinlich, aber auf jeden Fall würde eine solche Ausnahme nicht berechtigen, die Regel als unkirchlich und dem Dogma widersprechend zu erklären. „Nur die Aufrechthaltung jeder einzelnen Sphäre der kirchlichen Gewalt sichert den Bischöfen die freie Ausübung der Ihrigen." Wenn durch die päpstlichen Bullen, auf welchen die gedachte Kirchenprovinz beruht, genau vorgeschrieben ist, wie die Domkapitularen gewählt werden sollen, daß die Regierungen das Recht haben, unangenehme Personen auszuschließen, wenn dem Domkapitel ausdrücklich alle Rechte zuerkannt sind, welche einem solchen nach canonischen Satzungen zukommen, so kann doch der Sinn nicht der sein, daß der Bischof nach Belieben anderen Vertrauensmännern Sitz und Stimme einräumen, und in den wichtigsten kirchlichen Fragen gar keine Rücksicht auf das Domkapitel nehmen dürfe.

Wir wollen viel Anderes unberührt lassen, aber schon aus dem Gesagten dürfte erhellen, daß ganz auf kirchlichem Standpunkte, abgesehen von dem des Staates, nicht unerhebliche Bedenken gegen die Denkschrift und das Benehmen der mehrgenannten Bischöfe sich ergeben.